

6. Wahlperiode

14. 02. 74

Entwurf eines Gesetzes

zur Reform der Gemeinden in der Region Südlicher Oberrhein
(Gemeindereform Südlicher Oberrhein)

Staatsministerium

Baden-Württemberg
Ministerpräsident

Nr. 1472

7 Stuttgart 1, den 15. Februar 1974

Richard-Wagner-Straße 15
Fernsprecher: 299301

An den

Herrn Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

7 Stuttgart
Haus des Landtags

Betreff: Gesetz zur Reform der Gemeinden in der Region Südlicher
Oberrhein (Gemeindereformgesetz Südlicher Oberrhein)

Anl.: 1 Gesetzentwurf mit Begründung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, in der Anlage den von der Landesregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gemeinden in der Region Südlicher Oberrhein (Gemeindereformgesetz Südlicher Oberrhein) nebst Begründung mit der Bitte zu übersenden, die Beschlußfassung des Landtags herbeizuführen.

Die Stellungnahmen der Gemeinden und sonstigen angehörten Stellen zu dem Gesetzentwurf sowie die Ergebnisse der Bürgeranhörungen vom 20. und 27. Januar 1974 werden dem Landtag durch den Herrn Innenminister zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Filbinger
Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes
zur Reform der Gemeinden in der Region Südlicher Oberrhein
(Gemeindereformgesetz Südlicher Oberrhein)

Der Landtag hat am das folgende Gesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt

§ 1

In der Region Südlicher Oberrhein werden die Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu geordnet.

2. Abschnitt

Stadtkreis Freiburg

§ 2

Die Gemeinden Ebnet, Kappel und Umkirch des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald werden in die Stadt Freiburg im Breisgau eingegliedert.

3. Abschnitt

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

§ 3

Verwaltungsraum Bad Krozingen

Die Gemeinde Bad Krozingen erfüllt für die Gemeinde Hartheim die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 4

Verwaltungsraum Bötzingen

Aus den Gemeinden Bötzingen, Eichstetten und Gottenheim wird der Gemeindeverwaltungsverband Bötzingen mit Sitz in Bötzingen gebildet.

§ 5

Verwaltungsraum Breisach

(1) Die Gemeinde Oberrimsingen wird in die Stadt Breisach am Rhein eingegliedert.

(2) Aus der Stadt Breisach am Rhein sowie den Gemeinden Ihringen und Merdingen wird der Gemeindeverwaltungsverband Breisach mit Sitz in Breisach am Rhein gebildet.

§ 6

Verwaltungsraum Ehrenkirchen

(1) Aus den Gemeinden Ehrenkirchen, Norsingen und Scherzingen wird die neue Gemeinde Ehrenkirchen gebildet.

(2) Die neue Gemeinde Ehrenkirchen erfüllt für die Gemeinde Bollschweil die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 7

Verwaltungsraum Feldberg-Schluchsee

(1) Die Gemeinde Blasiwald wird in die Gemeinde Schluchsee eingegliedert.

(2) Aus den Gemeinden Feldberg (Schwarzwald) und Schluchsee wird der Gemeindeverwaltungsverband Feldberg—Schluchsee mit Sitz in Schluchsee gebildet.

§ 8

Verwaltungsraum Glottertal

Aus den Gemeinden Glottertal und St. Peter wird der Gemeindeverwaltungsverband Glottertal mit Sitz in Glottertal gebildet.

§ 9

Verwaltungsraum Hinterzarten

Aus den Gemeinden Breitnau, Hinterzarten und St. Märgen wird der Gemeindeverwaltungsverband Hinterzarten mit Sitz in Hinterzarten gebildet.

§ 10

Verwaltungsraum Kirchzarten

(1) Es werden gebildet

1. aus den Gemeinden Buchenbach und Unteribental die neue Gemeinde Buchenbach,
2. aus den Gemeinden Burg, Kirchzarten und Zarten die neue Gemeinde Kirchzarten,
3. aus den Gemeinden Hofgrund, Oberried, St. Wilhelm und Zastler die neue Gemeinde Oberried,
4. aus den Gemeinden Eschbach, Stegen und Wittental die neue Gemeinde Stegen.

(2) Aus den neuen Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen wird der Gemeindeverwaltungsverband Kirchzarten mit Sitz in Kirchzarten gebildet.

§ 11

Verwaltungsraum Lenzkirch

Aus den Gemeinden Kappel, Lenzkirch und Saig wird die neue Gemeinde Lenzkirch gebildet.

§ 12

Verwaltungsraum Löffingen

(1) Aus der Stadt Löffingen sowie den Gemeinden Dittishausen, Reiselfingen und Unadingen wird die neue Gemeinde Löffingen gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die neue Stadt Löffingen erfüllt für die Gemeinde Friedenweiler die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 13

Verwaltungsraum Müllheim-Badenweiler

(1) Die Gemeinde Schweighof wird in die Gemeinde Badenweiler eingegliedert.

(2) Aus den Städten Müllheim und Sulzburg sowie den Gemeinden Auggen, Badenweiler und Buggingen wird der Gemeindeverwaltungsverband Müllheim—Badenweiler mit Sitz in Müllheim gebildet.

§ 14

Verwaltungsraum Neuenburg

Die Gemeinde Steinstadt wird in die Stadt Neuenburg eingegliedert.

§ 15

Verwaltungsraum Oberrotweil

Aus der Stadt Burkheim sowie den Gemeinden Achkarren, Bickensohl, Bischoffingen, Oberrotweil und Schelingen wird die neue Gemeinde Oberrotweil gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 16

Verwaltungsraum Schallstadt-Wolfenweiler

Aus den Gemeinden Ebringen, Mengen, Pfaffenweiler und Schallstadt-Wolfenweiler wird die neue Gemeinde Schallstadt-Wolfenweiler gebildet.

§ 17

Verwaltungsraum Staufen

Aus der Stadt Staufen im Breisgau und der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald wird der Gemeindeverwaltungsverband Staufen mit Sitz in Staufen im Breisgau gebildet.

§ 18

Verwaltungsraum Titisee-Neustadt

(1) Die Gemeinde Schollach wird in die Gemeinde Eisenbach eingegliedert.

(2) Die Stadt Titisee-Neustadt erfüllt für die Gemeinde Eisenbach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

4. Abschnitt

Landkreis Emmendingen

§ 19

Verwaltungsraum Denzlingen

Die Gemeinde Reute wird Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes der Gemeinden Denzlingen und Vörstetten.

§ 20

Verwaltungsraum Elsach

(1) Es werden gebildet

1. aus der Stadt Elzach sowie den Gemeinden Oberprechtal, Prechtal und Yach die neue Gemeinde Elzach; sie führt die Bezeichnung „Stadt“,
2. aus den Gemeinden Niederwinden und Oberwinden die neue Gemeinde Winden.

(2) Aus der neuen Stadt Elzach, der neuen Gemeinde Winden sowie der Gemeinde Biederbach wird der Gemeindeverwaltungsverband Elzach mit Sitz in Elzach gebildet.

§ 21

Verwaltungsraum Emmendingen

(1) Die Gemeinde Wasser wird in die Stadt Emmendingen eingegliedert.

(2) Die Stadt Emmendingen erfüllt für die Gemeinden Freiamt, Malterdingen, Sexau und Teningen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 22

Verwaltungsraum Endingen

(1) Aus der Gemeinde Leiselheim, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, sowie den Gemeinden Jechtingen und Sasbach wird die neue Gemeinde Sasbach im Landkreis Emmendingen gebildet.

(2) Die Gemeinde Königschaffhausen wird in die Stadt Endingen eingegliedert.

(3) Aus der Stadt Endingen, der neuen Gemeinde Sasbach sowie den Gemeinden Bahlingen, Forchheim, Riegel und Wyhl wird der Gemeindeverwaltungsverband Endingen mit Sitz in Endingen gebildet.

§ 23

Verwaltungsraum Kenzingen-Herbolzheim

(1) Die Gemeinden Broggingen und Tutschfelden werden in die Stadt Herbolzheim eingegliedert.

(2) Aus den Städten Herbolzheim und Kenzingen sowie den Gemeinden Rheinhausen und Weisweil wird der Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen—Herbolzheim mit Sitz in Kenzingen gebildet.

§ 24

Verwaltungsraum Waldkirch-Kollnau

(1) Aus der Stadt Waldkirch sowie den Gemeinden Buchholz und Kollnau wird die neue Gemeinde Waldkirch-Kollnau gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die neue Stadt Waldkirch-Kollnau erfüllt für die Gemeinden Gutach im Breisgau und Simonswald die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

5. Abschnitt

Ortenaukreis

§ 25

Verwaltungsraum Achern

Die Stadt Achern erfüllt für die Gemeinden Lauf, Sasbach und Sasbachwalden die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 26

Verwaltungsraum Appenweier

Aus den Gemeinden Appenweier und Urloffen wird die neue Gemeinde Appenweier gebildet.

§ 27

Verwaltungsraum Ettenheim

(1) Es werden gebildet

1. aus der Stadt Ettenheim und der Gemeinde Altdorf die neue Gemeinde Ettenheim; sie führt die Bezeichnung „Stadt“,
2. aus den Gemeinden Grafenhausen und Kappel am Rhein die neue Gemeinde Kappel am Rhein.

(2) Aus der neuen Stadt Ettenheim, der Stadt Mahlberg, der neuen Gemeinde Kappel am Rhein sowie den Gemeinden Ringsheim und Rust wird der Gemeindeverwaltungsverband Ettenheim mit Sitz in Ettenheim gebildet.

§ 28

Verwaltungsraum Freistett-Rheinbischofsheim

(1) Es werden gebildet

1. aus den Gemeinden Freistett und Helmlingen die neue Gemeinde Freistett; sie führt die Bezeichnung „Stadt“,

2. aus den Gemeinden Holzhausen, Honau, Linx und Rheinbischofsheim die neue Gemeinde Rheinbischofsheim.

(2) Aus der neuen Stadt Freistett und der neuen Gemeinde Rheinbischofsheim wird der Gemeindeverwaltungsverband Freistett—Rheinbischofsheim mit Sitz in Freistett gebildet.

§ 29

Verwaltungsraum Friesheim

Die Gemeinde Schuttern wird in die Gemeinde Friesheim eingegliedert.

§ 30

Verwaltungsraum Gengenbach

(1) Aus der Stadt Gengenbach sowie den Gemeinden Berghaupten, Bermersbach und Reichenbach wird die neue Gemeinde Gengenbach gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die neue Stadt Gengenbach erfüllt für die Gemeinde Ohlsbach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 31

Verwaltungsraum Haslach

Die Stadt Haslach im Kinzigtal erfüllt für die Gemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlbach und Steinach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 32

Verwaltungsraum Hausach

Aus der Stadt Hausach und der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) wird der Gemeindeverwaltungsverband Hausach mit Sitz in Hausach gebildet.

§ 33

Verwaltungsraum Hornberg

Die Gemeinde Reichenbach wird in die Stadt Hornberg eingegliedert.

§ 34

Verwaltungsraum Kappelrodeck

Aus den Gemeinden Kappelrodeck, Ottenhöfen im Schwarzwald und Seebach wird der Gemeindeverwaltungsverband Kappelrodeck mit Sitz in Kappelrodeck gebildet.

§ 35

Verwaltungsraum Kehl

Aus der Stadt Kehl sowie den Gemeinden Auenheim, Bodersweier, Leutesheim und Zielshofen wird die neue Gemeinde Kehl gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“ und ist Große Kreisstadt.

§ 36

Verwaltungsraum Lahr

Die Stadt Lahr erfüllt für die Gemeinde Kippenheim die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 37

Verwaltungsraum Oberkirch

(1) Es werden gebildet

1. aus der Stadt Oberkirch sowie den Gemeinden Bottenau, Nußbach und Odsbach die neue Gemeinde Oberkirch; sie führt die Bezeichnung „Stadt“.
2. aus der Stadt Renchen sowie den Gemeinden Erlach und Ulm die neue Gemeinde Renchen; sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die neue Stadt Oberkirch erfüllt für die neue Stadt Renchen und für die Gemeinde Lautenbach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 38

Verwaltungsraum Offenburg

(1) Die Gemeinden Bohlsbach und Windschlag werden in die Stadt Offenburg eingegliedert.

(2) Die Stadt Offenburg erfüllt für die Gemeinden Durbach, Hohberg, Ortenberg und Schutterwald die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 39

Verwaltungsraum Oppenau

(1) Aus der Stadt Oppenau sowie den Gemeinden Ibach, Lierbach, Maisach und Ramsbach wird die neue Gemeinde Oppenau gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Aus der neuen Stadt Oppenau und der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach wird der Gemeindeverwaltungsverband Oppenau mit Sitz in Oppenau gebildet.

§ 40

Verwaltungsraum Schwanau

Aus den Gemeinden Meißenheim und Schwanau wird der Gemeindeverwaltungsverband Schwanau mit Sitz in Schwanau gebildet.

§ 41

Verwaltungsraum Seelbach

(1) Die Gemeinde Wittelbach wird in die Gemeinde Seelbach eingegliedert.

(2) Aus den Gemeinden Schuttertal und Seelbach wird der Gemeindeverwaltungsverband Seelbach mit Sitz in Seelbach gebildet.

§ 42

Verwaltungsraum Willstätt

Aus den Gemeinden Legelshurst und Willstätt wird die neue Gemeinde Willstätt gebildet.

§ 43

Verwaltungsraum Wolfach

(1) Die Gemeinde Kirnbach wird in die Stadt Wolfach eingegliedert.

(2) Die Stadt Wolfach erfüllt für die Gemeinde Oberwolfach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 44

Verwaltungsraum Zell

(1) Aus der Stadt Zell am Harmersbach sowie den Gemeinden Unterentersbach und Unterharmersbach wird die neue Gemeinde Zell am Harmersbach gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Gemeinde Prinzbach wird in die Gemeinde Biberach eingegliedert.

(3) Aus der neuen Stadt Zell am Harmersbach sowie den Gemeinden Biberach, Nordrach und Oberharmersbach wird der Gemeindeverwaltungsverband Zell mit Sitz in Zell am Harmersbach gebildet.

6. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 45

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verwaltungsgemeinschaften, die am 1. Juli 1975 in Kraft treten.

Stuttgart, den

Die Regierung
des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

1. Abschnitt

Dieser Gesetzentwurf ist einer von zwölf Gesetzentwürfen zur Reform der Gemeinden in den einzelnen Regionen (besondere Gemeinde-reformgesetze), mit denen die Landesregierung diejenigen Einzelmaßnahmen vorschlägt, die zum Abschluß der seit dem Jahre 1968 freiwillig durchgeführten Neuordnung der gemeindlichen Verwaltungsstruktur des Landes erforderlich sind.

Mit der Vorlage dieser Entwürfe verwirklicht die Landesregierung ihre frühzeitige Ankündigung, daß sie nach einer angemessenen Dauer der Freiwilligkeitsphase in der Gemeindereform auf die dann noch notwendige Vollendung dieser Reform durch Gesetz hinwirken werde. Dafür ist es — nach großen Fortschritten in der freiwilligen Reform, die jedoch zunehmend auf ihre Grenzen stößt und Lücken gelassen hat — nunmehr an der Zeit, damit nach der Unruhe, die die Reformbewegung in die Städte und Gemeinden des Landes getragen hat, die Verwaltung auf der Gemeindeebene sich mit gestärkter Kraft überall wieder voll der Erfüllung ihrer Aufgaben zuwenden kann.

Die in den Entwürfen der besonderen Gemeinde-reformgesetze vorgesehenen Neuordnungsmaßnahmen haben Gemeinde-zusammenschlüsse (Vereinigungen zu neuen Gemeinden und Eingliederungen) und die Bildung neuer sowie Erweiterungen bestehender Verwaltungsgemeinschaften zum Gegenstand. Die Gemeinde-zusammenschlüsse sollen zum Abschluß der gebietlichen Gemeindeneuordnung am 1. Januar 1975 rechtswirksam werden; die organisatorische Neuordnung der Gemeindeverwaltung in Form von Verwaltungsgemeinschaften soll zum 1. Juli 1975 abgeschlossen werden. Die notwendigen allgemeinen Bestimmungen zu diesen einzelgesetzlichen Neuordnungsmaßnahmen sind in dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeinde-reformgesetz) vorgesehen, das insofern den allgemeinen Teil der besonderen Gemeinde-reformgesetze darstellt.

Wegen der Notwendigkeit und Ziele der Gemeindereform, ihren verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen und den leitenden Gesichtspunkten des Gesamtkonzepts, nach welchem die zum Abschluß der Gemeindeneuordnung erforderlichen Einzelmaßnahmen vorgeschlagen werden, wird auf den Abschnitt II des Allgemeinen Teils der Begründung des Entwurfs des Allgemeinen Gemeinde-reformgesetzes verwiesen. Das Ergebnis der zu diesen Neuordnungsvorhaben verfassungsgemäß durchgeführten Anhörungen der betroffenen Gemeinden und der Bürger der aufzulösenden Gemeinden (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 LV, § 8 Abs. 3 Satz 3 GO) sowie der berührten Gemeinde-verwaltungsverbände und der Landkreise, das bei den Entwürfen der besonderen Gemeinde-reformgesetze berücksichtigt und verschiedentlich im einzelnen auch Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen ist, wird dem Landtag gesondert als Material zu diesen Gesetzentwürfen zugeleitet.

Entsprechend den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen ist die Neuordnung der im Wandel der Anforderungen reformbedürftig gewordenen, überkommenen Verwaltungsstruktur der Gemeinden im Wege der Schaffung größerer und nach den lebens- und wirtschaftsräumlichen Zusammenhängen abgegrenzter örtlicher Verwaltungseinheiten mit einer funktionsgerechten Verwaltungskraft und Leistungsfähigkeit durch Gründe des öffentlichen Wohls legitimiert. Die in Abschnitt II.4 des Allgemeinen Teils der Begründung des Entwurfs des Allgemeinen Gemeinde-reformgesetzes dargelegten

leitenden Gesichtspunkte für die Neuordnung konkretisieren das Gemeinwohl. Die vorgeschlagenen einzelnen Neuordnungsmaßnahmen halten sich im Rahmen dieser leitenden Gesichtspunkte, bei deren Verwirklichung im einzelnen auch das aus dem allgemeinen Willkür-verbot folgende Gebot der Systemgerechtigkeit der landesweiten Gemeindereform beachtet ist. Jeder einzelne Neuordnungsvorschlag beruht auf einer wertenden Abwägung der gemeinwohlbezogenen leitenden Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, des Willens der beteiligten Gemeinden und — bei Gemeinde-zusammenschlüssen — der angehörten Bürger, aber auch des Landesinteresses an einer ausgewogenen, funktionsgerechten Verwaltungsstruktur auf der Gemeindeebene. Mit besonderer Sorgfalt hat die Landesregierung bei den vorgeschlagenen Gemeinde-zusammenschlüssen die örtlichen Reformbedürfnisse und ihre Bedeutung im überörtlichen und landesweiten Zusammenhang gegen den Wert des gewachsenen Bestandes der betroffenen Gemeinden abgewogen. Dabei hat sie sich von dem Gemeinwohlerfordernis leiten lassen, daß ein Gemeinde-zusammenschluß im Verhältnis zu den sachlichen Vorzügen einer Alternativlösung oder des bisherigen Zustandes nicht übermäßig sein und auch nicht außer Verhältnis zu der eintretenden Beeinträchtigung der örtlichen Verbundenheit zwischen den Einwohnern der dabei aufzulösenden Gemeinden und ihrer kommunalen Selbstverwaltung stehen darf. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausgleichsmöglichkeiten berücksichtigt worden, die insbesondere durch die Ortschaftsverfassung geboten werden.

In Anbetracht dessen, daß das zugrunde liegende Gesamtkonzept der Zielplanung für die Gemeindereform bereits das Ergebnis eines beispiellos gründlichen Meinungsbildungsprozesses ist, in den durch drei Anhörungsrunden alle Beteiligten einbezogen waren, hat die Überprüfung der Gesetzentwürfe auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten Anhörungen, gemessen an der Gesamtzahl der Neuordnungsvorschläge, nur in begrenztem Maße zu Änderungen geführt. Auch ein starkes Bürgervotum für den Fortbestand einer betroffenen Gemeinde hat nur als ein — wenn auch wesentliches — Wertungselement bei der Gesamtwürdigung der Gemeinwohlerfordernisse im einzelnen Fall berücksichtigt werden können. Zumal wenn die übergreifenden Interessen der Bevölkerung des Gesamttraumes und die Belange einer landesweit funktionsgerechten Gesamtneuordnung der Gemeindeebene nicht anders gewahrt werden können, mußte dem Bürgervotum die ausschlaggebende Wirkung versagt bleiben. Dies gilt namentlich bei denjenigen Gemeinden, die als solche selbst im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft nicht genügend eigentragfähig wären oder für deren reformgerechte Einordnung in die neue Verwaltungsstruktur die Form der Verwaltungsgemeinschaft ungeeignet oder ungenügend ist. Im übrigen hat die Landesregierung bei der Gewichtung der einzelörtlich negativen Bürgervoten zum Abschluß der Gemeindereform auch nicht unberücksichtigt lassen können, daß die Gesamtbevölkerung des Landes mehrheitlich die Gemeindereform bejaht, wie der weit überwiegende Teil der Gemeindereform zeigt, der schon jetzt freiwillig abgeschlossen worden ist und sich voraussichtlich durch weitere freiwillige Reformmaßnahmen noch vergrößern wird.

Die Entwürfe der besonderen Gemeinde-reformgesetze gehen vom Stand der freiwilligen Gemeindereform am 1. Februar 1974 aus. Die Landesregierung erwartet, daß zahlreiche Neuordnungsmaßnahmen, die in den Entwürfen der besonderen Gemeinde-reformgesetze vorgesehen sind, ganz oder teilweise noch freiwillig ergriffen werden, bevor diese Gesetze verabschiedet werden. Insofern sind die Gesetzentwürfe laufend dem weiteren Fortgang der freiwilligen Gemeindereform anzupassen.

2. und 3. Abschnitt

Stadtkreis Freiburg und
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Die Neuordnung der Gemeinden des Landkreises spiegelt die Siedlungsstruktur der einzelnen Landschaftsteile — der Rheinebene mit Tuniberg und Kaiserstuhl, der Freiburger Bucht, des Markgräfler Hügellands und des Hochschwarzwaldes — wider. Eine besondere Problematik bildet dabei die gebietliche Neuordnung der Gemeinden im Umland der Stadt Freiburg, die aufgrund ihrer starken Zentralität deutlich die Struktur und die Entwicklung eines Kranzes von Umlandgemeinden bestimmt.

Die Neuordnungsvorschläge orientieren sich am Netz der gewachsenen Zentralen Orte. Die Unterschiede der Siedlungs- und Gemeindestruktur machen in einer Reihe von Fällen Abstriche von den Regelmindesteinwohnerzahlen der Reformgrundsätze für Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden erforderlich. Im Umland der Stadt Freiburg tragen die Vorschläge dem Bedürfnis einer die widerstreitenden Belange ausgleichenden Lösung des Stadt-Umland-Problems Rechnung und bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Stadt, der Umlandgemeinden und des Landkreises im Nachbarschaftsbereich.

Die Rheinebene und das Markgräfler Hügelland werden unter Berücksichtigung der engeren örtlichen Verflechtungen und der vorhandenen Siedlungsstruktur in die örtlichen Verwaltungseinheiten Bad Krozingen, Breisach, Ehrenkirchen, Heitersheim — in diesem Raum ist die Neuordnung bereits abgeschlossen —, Müllheim-Badenweiler, Neuenburg und Staufen gegliedert, mit Ausnahme der Stadt Neuenburg in der Organisationsform der Verwaltungsgemeinschaft. Innerhalb der Bereiche der Verwaltungsgemeinschaften wird ein Teil der bestehenden Gemeinden durch Gemeindezusammenschlüsse nach Maßgabe der Reformgrundsätze aufgelöst. Im Bereich des inneren Kaiserstuhls wird im äußersten Nordwesten des Landkreises die Bildung einer neuen Gemeinde Oberrotweil vorgeschlagen, deren geringe Größe aufgrund der besonderen topographischen Gegebenheiten und Siedlungszusammenhänge gerechtfertigt ist. Im Osten schließt sich, in die Freiburger Bucht übergehend, die Verwaltungsgemeinschaft Bötzingen an.

Die Neuordnung im Stadt-Umland-Bereich der Stadt Freiburg im Breisgau sieht die abschließende Erweiterung des Gebiets der Stadt durch die Eingliederung der Gemeinden Ebnet, Kappel und Umkirch vor. Zusammen mit der Stadt bilden die Gemeinde March und die neue Gemeinde Schallstadt-Wolfenweiler sowie die bestehenden Verwaltungsgemeinschaften Gundelfingen und Hexental den Nachbarschaftsbereich, in dem nach dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Nachbarschaftsverbandsgesetz), der den betroffenen Städten, Gemeinden und Landkreisen sowie den kommunalen Landesverbänden zur Anhörung vorliegt und in Bälde im Landtag eingebracht wird, ein Nachbarschaftsverband gebildet werden soll.

Der Nachbarschaftsbereich Freiburg ist zugleich das Bindeglied zwischen der Rheinebene und dem sich über den Hochschwarzwald bis zum Rande der Baar erstreckenden östlichen Teil des Landkreises, dessen Gemeindegliederung auch nach der Neuordnung stark durch die dünne, ländliche Siedlungsstruktur des Hochschwarzwalds geprägt ist.

Im Einzugsbereich der Bundesstraße 31 und der Bahnlinie Donau-eschingen—Freiburg werden die überwiegend großflächigen örtlichen Verwaltungseinheiten Löffingen, Titisee—Neustadt, Lenzkirch, Feldberg—Schluchsee, Hinterzarten und Kirchzarten vorgeschlagen, in denen mit Ausnahme der neuen Gemeinde Lenzkirch jeweils meh-

rere z. T. neugebildete Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften zusammengefaßt sind. Als weitere örtliche Verwaltungseinheit am Übergang zwischen Rheinebene und dem Schwarzwald wird der Gemeindeverwaltungsverband Glottertal vorgesehen, dem die Fremdenverkehrsgemeinden Glottertal und St. Peter angehören.

Zu § 2

Stadtkreis Freiburg

Die Stadt Freiburg im Breisgau ist der kulturelle und wirtschaftliche Mittelpunkt des südlichen Oberrheingebiets und des Südschwarzwaldes. Das anhaltende Wachstum und die Zentralität des im Schnittpunkt der großen Nord-Süd- und Ost-West-Verkehrswege gelegenen Oberzentrums prägen auch das die Stadt umgebende Umland.

Die Neuordnung der Gemeinden im Bereich der Stadt muß, wie bei den anderen Großstädten des Landes, einen gerechten Ausgleich zwischen den unabweisbaren Entwicklungsbedürfnissen der Kernstadt und den Interessen der sie umgebenden Gemeinden und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald finden.

Die Stadt Freiburg im Breisgau ist mit einer Reihe von Gemeinden ihres Umlands eng verflochten. Der Neuordnungsvorschlag knüpft an die Entwicklung der freiwilligen Gemeindeform an. Er stellt die starke Erweiterung des Gebiets der Stadt durch die Eingliederung von Gemeinden ebenso in Rechnung wie die Reformbestrebungen von Gemeindegruppen im Umland, die zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaften Gundelfingen und Hexental im Vorfeld der Stadt geführt haben, und die besonderen Bedürfnisse der Verbesserung der Gemeindestruktur im Stadt-Umland. Die erwähnten Verwaltungsgemeinschaften sind in ihrem Bestand nach Abschn. II. 4.3 der Begründung des Allgemeinen Teils des Entwurfs des Allgemeinen Gemeindeformgesetzes zu schützen und bleiben von den Regelungen dieses Gesetzentwurfs unberührt. Die bisherigen Ergebnisse der freiwilligen gebietlichen Neuordnung begrenzen Ausmaß und Zielrichtung der nunmehr vorgeschlagenen abschließenden Gebietsänderungen, sollen nicht die Interessen der Umlandgemeinden und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald gegenüber den Belangen der Stadt benachteiligt werden. Der Vorschlag der Landesregierung sieht die Eingliederung der Gemeinden Ebnet und Kappel vor, die zur baulich und funktionell verstädterten Zone im engsten Verflechtungsbereich der Stadt gehören. Er bezieht in die Stadt außerdem die Gemeinde Umkirch ein, die im Stadt-Umland-Bereich als selbständige Gemeinde aufgrund ihrer Größe nicht bestehen bleiben kann und in dem Bereich der Entwicklungsachse Freiburg—Breisach gelegen ist, der für die struktur- und funktionsgerechte Entwicklung der Stadt von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Gemeinden Ebnet und Kappel fordern im Hinblick auf die auch zur Gemeinde Kirchzarten bestehenden Verflechtungen, insbesondere auf schulischem Gebiet, die Erhaltung ihrer Selbständigkeit und eine Zuordnung zur Verwaltungsgemeinschaft Kirchzarten. Die Landesregierung ist jedoch auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gemeinden und des Ergebnisses der Bürgeranhörung, das bei einer allerdings nur mittelmäßigen Abstimmungsbeteiligung eine Ablehnung des Regierungsvorschlags mit 83 % (Ebnet) bzw. 69 % (Kappel) erbrachte, der Auffassung, daß bei der Intensität der örtlichen Verflechtungen und der Lage beider Gemeinden innerhalb des engsten städtischen Lebens- und Wirtschaftsraums als reformgerechte Lösung eine Eingliederung der Gemeinden in die Stadt geboten ist. Die Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur beider Gemeinden wird sehr stark von der Stadt geprägt; für beide Gemeinden nimmt die Stadt aufgrund ihrer Nähe und Lage auch die unterzentrale Versorgung wahr. Die Landesregierung geht davon aus, daß den künftigen Stadtteilen ein angemessener Raum für die Pflege der örtlichen Eigen-

art und die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten eingeräumt werden kann.

Die Gemeinde Umkirch fordert die Erhaltung ihrer Selbständigkeit. Die Gemeinde liegt noch abgesetzt vom städtischen Verdichtungskern jenseits der Bundesautobahn. Durch die in der freiwilligen Gemeinde-reform erfolgte Eingliederung der Tuniberggemeinden Waltershofen und Opfingen und der Gemeinde Lehen in die Stadt ist die Gemeinde Umkirch jedoch auf drei Seiten von städtischem Gebiet umgeben. Schon diese gebietliche Situation, aber auch die Verkehrsverhältnisse, die Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung und die Pendlerbewegungen im Arbeitsplatz- und Schulbereich, die stark auf die Stadt gerichtet sind, legen die Zuordnung der Gemeinde zu der Stadt nahe. Die Gemeinde Umkirch liegt darüber hinaus, wie erwähnt, im Entwicklungsraum der Stadt Freiburg im Bereich der Entwicklungsachse Freiburg—Breisach. Eine Zusammenarbeit der Gemeinde Umkirch mit der Stadt als selbständige örtliche Verwaltungseinheit im Rahmen des vorgesehenen Nachbarschaftsverbands kommt nicht in Betracht, da die Gemeinde mit 3133 Einwohnern die nach den Reformgrundsätzen zu fordernde Regelmindestgröße von 8000 Einwohnern für örtliche Verwaltungseinheiten, die in stärker verdichteten Stadt-Umland-Bereichen nach Möglichkeit überschritten werden soll, bei weitem nicht erreicht. Die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften in den Stadt-Umland-Bereichen, in denen eine institutionalisierte Zusammenarbeit in einem Nachbarschaftsverband angestrebt wird, scheidet nach den Grundsätzen zur Verbesserung der gemeindlichen Verwaltungsstruktur im Stadt-Umland aus. Die Landesregierung ist daher nach Abwägung aller dieser Gesichtspunkte, der Stellungnahme der Gemeinde und des Ergebnisses der Anhörung der Bürger, die bei hoher Abstimmungsbeteiligung (84 %) mit hoher Mehrheit (93 %) den Neuordnungsvorschlag abgelehnt haben, der Auffassung, daß die Eingliederung auch der Gemeinde Umkirch in die Stadt Freiburg i. Br. nach den Reformkriterien sachgerecht und geboten ist. Auch für die Gemeinde Umkirch kann über eine Ortschaftsverfassung eine die sich widerstreitenden Belange ausgleichende und angemessene Lösung zur Wahrung der örtlichen Anliegen gefunden werden.

Die Landesregierung ist insgesamt der Auffassung, daß die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gemeindereform und der Interessen sowohl der Stadt als auch ihres Umlands zu einem angemessenen Ausgleich der Belange führt und für die betroffenen Gemeinden und den Landkreis zusammen mit den Neuordnungsmaßnahmen im Umland der Stadt eine brauchbare Grundlage für die künftige Zusammenarbeit darstellt.

Zu § 3

Verwaltungsraum Bad Krozingen

Die gebietliche Neuordnung im Verwaltungsraum Bad Krozingen ist abgeschlossen.

Aufgrund des Gewichts und der Verwaltungskraft der Gemeinde Bad Krozingen ist die Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hartheim in der Form der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu bilden.

Zu § 4

Verwaltungsraum Bötzingen

Neben der künftigen Gemeinde Bötzingen sind die Gemeinden Eichstetten und Gottenheim aufgrund ihrer Größe und kommunalen Grundausstattung in der Lage, sich in einer Verwaltungsgemeinschaft als eigenständige Gemeinwesen zu behaupten und zu entfalten.

Die Zuordnung der Gemeinde Gottenheim zum Verwaltungsraum Bötzingen ist auch bei Berücksichtigung der zwischen der Stadt Freiburg und der Gemeinde Gottenheim bestehenden sozioökonomischen Verflechtungen sachgerecht.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die Entwicklungsbedürfnisse der Stadt Freiburg entlang der Entwicklungsachse Freiburg—Breisach im Rahmen der Neuordnung der Gemeinden angemessen berücksichtigt sind. Die vorgeschlagene Lösung gewährleistet aufgrund der Leistungskraft der beteiligten Gemeinden eine günstige Entfaltung des Raumes und berücksichtigt auch das Interesse des Landkreises an der Stärkung und Entwicklung dieser Gemeinden.

Zu § 5

Verwaltungsraum Breisach

Die Gemeinde Oberrimsingen kann wegen ihrer geringen Einwohnerzahl nach den Reformgrundsätzen nicht selbständig bleiben. Sie ist entsprechend den engen örtlichen Verflechtungen mit der Stadt Breisach zusammenzuschließen. Die Gemeinde und ihre Bürger stimmen der Lösung zu. Zur Frage der Zuordnung der Gemeinde Achkarren wird auf die Begründung zu § 15 (Verwaltungsraum Oberrotweil) verwiesen.

Die Bildung einer großen und einwohnerstarken örtlichen Verwaltungseinheit Breisach entspricht landesplanerischen Zielen. Sie umfaßt den Raum beiderseits der Entwicklungsachse Freiburg/Breisach, in dem nach dem Landesentwicklungsplan die gewerbliche Wirtschaft und Siedlungsstruktur gefördert werden soll. Die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft schafft nach Auffassung der Landesregierung günstige Voraussetzungen für die Verwirklichung dieser Zielsetzungen.

Die Gemeinden Ihringen und Merdingen haben in der Anhörung die Bildung einer von der Stadt Breisach losgelösten, eigenständigen Verwaltungseinheit für den engeren Raum gefordert. Die Landesregierung ist nach Abwägung der widerstreitenden Belange der Auffassung, daß diese Alternative den örtlichen Entwicklungsbedürfnissen auf die Dauer nicht gerecht wird. Vielmehr sollte über die zusammengefaßte Planung in der Verwaltungsgemeinschaft Breisach und die gemeinsame Vertretung der Belange des größeren Raums die Standortgunst entlang der Entwicklungsachse genutzt werden. Die besonderen Interessen der Winzergemeinden Ihringen und Merdingen werden hierdurch nicht geschmälert. Auch sollte die Neuordnung in dem für die zukünftige Entwicklung wichtigen Raum in der weiteren Nachbarschaft der Stadt Freiburg und der Verdichtungszone des Verdichtungsraumes Freiburg die von den Reformgrundsätzen für eine örtliche Verwaltungseinheit vorausgesetzte Regelmindesteinwohnerzahl von 8000 Einwohnern soweit wie möglich beachten.

Zu § 6

Verwaltungsraum Ehrenkirchen

Die Zusammenfassung der Gemeinden Norsingen und Scherzingen mit der aus der freiwilligen Gemeindereform hervorgegangenen Gemeinde Ehrenkirchen zu einer neuen Gemeinde stärkt die gemeindliche Verwaltungs- und Leistungskraft in diesem noch verhältnismäßig dünn besiedelten Raum. Die Alternative der Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Norsingen und Scherzingen muß wegen der geringen Tragfähigkeit dieser Lösung ausscheiden. Die Gemeinde Scherzingen und ihre Bürger stimmen dem Neuordnungsvorschlag zu, während die Gemeinde Norsingen und ihre Bürger ihn ablehnen.

Die neue Gemeinde Ehrenkirchen kann aufgrund ihrer Größe sowie ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft für die in der freiwilligen Gemeindereform neugebildete Gemeinde Bollschweil die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands erfüllen.

Zu § 7

Verwaltungsraum Feldberg-Schluchsee

Die Gemeinde Blasiwald und ihre Bürger stimmen der vorgesehenen Eingliederung der Gemeinde in die Gemeinde Schluchsee zu.

Die besonderen Verhältnisse der Siedlungsstruktur des Hochschwarzwaldes und die Funktion der Gemeinden Schluchsee und Feldberg als Fremdenverkehrsgemeinden begründen den Neuordnungsvorschlag, die Gemeinden Schluchsee und Feldberg in einem Gemeindeverwaltungsverband zusammenzufassen.

Die örtliche Verwaltungseinheit besitzt trotz ihrer geringen Größe eine ausreichende Tragfähigkeit, da die Gemeinden Schluchsee und Feldberg aufgrund ihres großen Fremdenverkehrsaufkommens eine qualifizierte kommunale Grundausstattung aufweisen, die im Rahmen der Bildung des Gemeindeverwaltungsverbandes auch für die Aufgabenerfüllung durch den Verband nutzbar gemacht werden kann.

Zu § 8

Verwaltungsraum Glottertal

Die Gliederung des Verwaltungsraums Glottertal in zwei Gemeinden berücksichtigt die besonderen topographischen und strukturellen Gegebenheiten im Bereich dieses Zugangs zum Hochschwarzwald. Die Zusammenarbeit der Gemeinden Glottertal und St. Peter in einem Gemeindeverwaltungsverband fördert die weitere Entwicklung dieses Raums durch Kooperation in der Planung und im technischen Bereich. Die alternativ erwogene Zuordnung der Gemeinde Glottertal zum Verwaltungsraum Gundelfingen muß ausscheiden. Die Verflechtungen der Gemeinde mit der Stadt Freiburg sind nicht so eng, daß sie in den Nachbarschaftsbereich Freiburg einbezogen werden müßte, zumal zumindest im Bereich der Grundversorgung die Verflechtungen mit der Gemeinde Denzlingen, Landkreis Emmendingen, ausgeprägt sind. Auch könnte die Gemeinde Glottertal aufgrund ihrer Einwohnerzahl nach den Reformgrundsätzen nicht als selbständige Gemeinde in einer institutionalisierten Zusammenarbeit im Nachbarschaftsbereich mitwirken.

Zur Zuordnung der Gemeinde St. Märgen zu diesem Verwaltungsraum wird auf die Begründung zu § 9 (Verwaltungsraum Hinterzarten) verwiesen.

Die geringe Größe der örtlichen Verwaltungseinheit ist im Hinblick auf die dünne Besiedlung und die topographischen Gegebenheiten in Kauf zu nehmen.

Die Gemeinde Glottertal wird aufgrund ihrer größeren Einwohnerzahl als Sitz des Gemeindeverwaltungsverbands vorgeschlagen.

Zu § 9

Verwaltungsraum Hinterzarten

Der Neuordnungsvorschlag führt die im dünn besiedelten Hochschwarzwald gelegenen Gemeinden in einem Gemeindeverwaltungsverband zusammen. Die Regelmindestgröße für Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften wird dabei nur von der Gemeinde Hinterzarten erreicht. Die Gemeinden Breitnau und Hinterzarten sind schon aufgrund ihrer Lage und der örtlichen Verflechtungen enger aufeinander zugeordnet. Für die Gemeinde St. Märgen hat die Landesregierung als Alternative die Zuordnung zu der Verwaltungsgemeinschaft

Glottertal erwogen, die nach den örtlichen Verhältnissen und der Lage der Gemeinde oberhalb der Gemeinde St. Peter denkbar ist. Die Entwurfsbestimmung folgt der Stellungnahme der Gemeinde St. Märgen, die aufgrund ihrer langjährigen Zuordnung zum ehemaligen Landkreis Hochschwarzwald und den hierdurch geprägten Verbindungen in den Raum Hinterzarten/Titisee-Neustadt einer Verwaltungsgemeinschaft mit den gleichstrukturierten Fremdenverkehrsgemeinden Breitnau und Hinterzarten den Vorzug gibt.

Allerjüngste Informationen über eine geänderte Stellungnahme der Gemeinde St. Märgen sind in dem Gesetzesvorschlag nicht mehr berücksichtigt. Die Landesregierung mißt jedoch der Frage einer geänderten Zuordnung der Gemeinde eine wesentliche Bedeutung für die Beratungen des Landtags zu. Sie wird dem Landtag über die Haltung der berührten Gemeinden berichten.

Zu § 10

Verwaltungsraum Kirchzarten

Die Neuordnungsvorschläge für den Verwaltungsraum tragen den besonderen örtlichen Verhältnissen — die Lösung faßt Gemeinden des Hochschwarzwaldes mit Gemeinden im Dreisamtal zu einer örtlichen Verwaltungseinheit zusammen — Rechnung. Der Bereich der zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft ist durch die Landschaft vorgezeichnet. Die geringe Größe der Mehrzahl der Gemeinden und die Weiträumigkeit des Raumes bedingen die Bildung neuer Gemeinden, die ihren Siedlungsschwerpunkt jeweils am Ausgang der Seitentäler des Dreisamtales haben (Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4). In der Mitte des Verwaltungsraumes soll eine weitere Gemeinde aus den Gemeinden Burg, Kirchzarten und Zarten entstehen (Absatz 1, Nr. 2). Die vorgeschlagenen Gemeindegemeinschaften wurden von den Bürgern in der Anhörung der Gemeinden teils befürwortet, teils abgelehnt.

Aufgrund der Gemeindestruktur nach Abschluß der gebietlichen Neuordnung sowie der zentralen Lage und gehobenen Ausstattung der Sitzgemeinde Kirchzarten, werden mit der Bildung des Gemeindeverwaltungsverbands die Reformziele voll erreicht.

Zu § 11

Verwaltungsraum Lenzkirch

Die Gemeinden Kappel und Saig können nach den Reformgrundsätzen nicht selbständig bleiben. Der Entwurf sieht deshalb trotz der bei allerdings schwacher Anhörungsbeteiligung, negativ verlaufenden Bürgeranhörung ihre Vereinigung mit der Gemeinde Lenzkirch vor. Die neue Gemeinde erreicht nicht die für örtliche Verwaltungseinheiten vorausgesetzte Regelmindestgröße. Dieser Nachteil ist im dünnbesiedelten Hochschwarzwald in Kauf zu nehmen. Die Landesregierung hat die Zuordnung der neuen Gemeinde zu der Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt erwogen. Die durch die Topographie unterstrichene, abgesetzte Lage rechtfertigt die vorgeschlagene Lösung ebenso wie das Interesse, in diesem strukturschwachen Teil des Landkreises die vorhandenen Ansätze für den Ausbau eigenständiger Gemeindegemeinschaften zu fördern. Die neue Gemeinde Lenzkirch ist aufgrund ihrer Verwaltungskraft und ihrer homogenen Struktur als Fremdenverkehrsgemeinde in der Lage, sich als eigenständige Gemeinde zu behaupten und zu entwickeln, ohne daß überörtliche Belange beeinträchtigt werden.

Zur Zuordnung der Gemeinde Holzschlag, Landkreis Waldshut, wird auf die Begründung zu § 23 (Verwaltungsraum Bonndorf) des Gemeindereformgesetzes Hochrhein verwiesen.

Zu § 12

Verwaltungsraum Löffingen

Die Gemeinden Dittishausen, Reisingen und Unadingen sind sozio-ökonomisch eng mit der Stadt Löffingen verflochten. Sie können wegen ihrer geringen Größe nach den Reformgrundsätzen nicht selbstständig bleiben. Ihre Vereinigung mit der Stadt Löffingen zu einer neuen Gemeinde ist daher reformgerecht. Der Zusammenschluß schafft günstige Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde Löffingen als ländliches Zentrum.

Größe, Leistungs- und Verwaltungskraft befähigen die neue Gemeinde Löffingen, für die im Rahmen der freiwilligen Gemeinde-reform neugebildete Gemeinde Friedenweiler die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands zu übernehmen. Zur Frage der Zuordnung der Gemeinde Friedenweiler wird ergänzend auf die Begründung zu § 18 (Verwaltungsraum Titisee—Neustadt) verwiesen.

Zu § 13

Verwaltungsraum Müllheim—Badenweiler

Die Neuordnung sieht die Gliederung der großflächigen örtlichen Verwaltungseinheit Müllheim—Badenweiler in mehrere Gemeinden vor und schafft ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Stadt Müllheim als dem gewachsenen Zentralen Ort und den Gemeinden Auggen, Badenweiler, Buggingen und Sulzburg. Die Stadt Sulzburg und die Gemeinde Buggingen können sich nach ihrer Struktur und ihrer Verwaltungskraft, die nachdem ihre gebietliche Neuordnung abgeschlossen ist, als eigenständige Gemeinwesen in der Verwaltungsgemeinschaft Müllheim—Badenweiler behaupten und entfalten. Dies gilt auch für die Gemeinde Auggen, deren Selbständigkeit trotz ihrer geringen Größe aufgrund ihrer abgesetzten Lage zu der Stadt Müllheim gerechtfertigt ist.

Die Gemeinde Schweighof kann nach den Reformgrundsätzen nicht selbstständig bleiben und ist in die Gemeinde Badenweiler einzugliedern. Die Gemeinde und ihre Bürger haben dem Neuordnungsvorschlag der Landesregierung zugestimmt.

Die Gemeinde Badenweiler strebt unter Hinweis auf ihre Funktionen als Kur- und Badeort ihre Ausweisung als selbständige örtliche Verwaltungseinheit an. Die Landesregierung ist nach wiederholter Prüfung dieses Anliegens der Auffassung, daß eine sachgerechte Anwendung der Reformgrundsätze dieses Anliegen nicht trägt. Zweifellos besitzt die Gemeinde Badenweiler aufgrund ihrer besonderen Funktionen als Kur- und Badeort eine Verwaltungs- und Leistungskraft, die eine Gemeinde entsprechender Einwohnerzahl sonst nicht erbringt. Die Landesregierung verkennt auch nicht das sich aus dieser Situation ergebende örtliche Interesse, die Entwicklung der Gemeinde losgelöst von den Bindungen einer Verwaltungsgemeinschaft in voller Eigenständigkeit zu lenken. Sie ist jedoch der Auffassung, daß bei einer verständigen Würdigung der engen baulichen und sozio-ökonomischen Verflechtungen zwischen der Gemeinde und der Stadt Müllheim, die durch die Eingemeindung der Gemeinde Lipburg in die Gemeinde Badenweiler eher noch verstärkt worden sind, die Notwendigkeit, beide Gemeinden im Bereich der Bauleitplanung zur Zusammenarbeit zu führen, nicht zu übersehen ist. Es ist ein wesentliches Anliegen dieser Reform, in größeren, mehrere Gemeinden umfassenden Räumen zu einer wirksamen, gemeinsamen Flächennutzungsplanung im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften zu gelangen, soweit dies nach den örtlichen Verflechtungen und Bedürfnissen angezeigt ist. Diesem Anliegen entspricht der Neuordnungsvorschlag, der den Gemeinden in der Ausgestaltung der Zuständigkeiten und der Organisation der Verwaltungsgemeinschaft, abge-

sehen von der Aufgabe der Flächennutzungsplanung, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsgemeinschaft einen beachtlichen Spielraum beläßt, der auch im vorliegenden Fall genutzt werden kann.

Der Bedeutung der Gemeinde Badenweiler in dem Gesamttraum wird die Nennung der Gemeinde neben der Stadt Müllheim im Namen der Verwaltungsgemeinschaft gerecht.

Zu § 14

Verwaltungsraum Neuenburg

Die Stadt Neuenburg hat im Hinblick auf ihre günstige topographische und verkehrliche Lage in der Rheinebene gute Entwicklungschancen. Obwohl sie auch Verflechtungen zur Stadt Müllheim aufweist, ist ihre Entwicklung als selbständige örtliche Verwaltungseinheit sowohl aufgrund ihrer standortbedingten Wachstumchancen, die erwarten lassen, daß sie die erforderliche Mindesteinwohnerzahl für die örtliche Verwaltungseinheit in absehbarer Zeit erreichen wird, als auch im Hinblick auf eine überschaubare und ausgewogene Gemeindegliederung sachgerecht.

Die Gemeinde Steinenstadt kann nach den Reformgrundsätzen nicht selbstständig bleiben. Der Neuordnungsvorschlag sieht entsprechend den wiederholten Stellungnahmen der Gemeinde und ihrer Bürger über die Zuordnung der Gemeinde (Ergebnis der Bürgeranhörung am 20. Januar 1974: 86 % für den Gesetzesvorschlag) deren Eingliederung in die Stadt vor.

Zu § 15

Verwaltungsraum Oberrotweil

Die Zusammenfassung der Gemeinden des inneren Kaiserstuhls zu einer neuen Gemeinde berücksichtigt deren besondere topographische Lage und Struktur als Weinbaugemeinden. Um die Tragfähigkeit der Lösung zu stützen, ist auch die Einbeziehung der Gemeinde Achkarren, die, unterstützt von der Stadt Breisach, die Eingliederung in die Stadt Breisach anstrebt, und der Stadt Burkheim in den vorgesehenen Zusammenschluß erforderlich.

Die Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbandes aus den Gemeinden des Raumes scheidet aus, da nur die Gemeinde Oberrotweil die für die Erhaltung der Selbständigkeit von den Reformgrundsätzen vorausgesetzte Mindestgröße erreicht. Ebenso muß die Untergliederung des Raumes in zwei neue Gemeinden — Burkheim/Bischoffingen und Oberrotweil/Achkarren/Bickensohl/Schelingen —, die eine Verwaltungsgemeinschaft bilden, ausscheiden. Diese Lösung würde der Lage aller Gemeinden zueinander und zur Mittelpunktsgemeinde Oberrotweil, der Größe des Verwaltungsraums nach Fläche und Einwohnerzahlen und den gemeinsamen Entwicklungsbedürfnissen nicht entsprechen.

Die Bürgeranhörung hat in den Gemeinden Bickensohl, Oberrotweil und Schelingen eine hohe Zustimmung, in den Gemeinden Achkarren, Burkheim und Bischoffingen eine starke Ablehnung des Neuordnungsvorschlags der Landesregierung erbracht. Die Landesregierung ist nach Würdigung des Anhörungsergebnisses, der Stellungnahmen und der unterschiedlichen Belange nach wie vor der Auffassung, daß die Bildung einer Gemeinde aus allen genannten Gemeinden den wohlverstandenen Interessen des örtlichen Raumes entspricht und gegenüber einer Einbeziehung des Raumes in die Verwaltungseinheit Breisach den Vorzug verdient. Die Randlage der neuen Gemeinde im Landkreis rechtfertigt ebenso wie ihre Struktur eine Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl für örtliche Verwaltungseinheiten.

Zu § 16

Verwaltungsraum Schallstadt—Wolfenweiler

Die im Bereich der Entwicklungsachse Freiburg—Müllheim—Lörrach vorgesehene neue Gemeinde Schallstadt-Wolfenweiler bietet entsprechend den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes günstige Ansätze für eine weitere Siedlungsentwicklung im Umland der Stadt Freiburg.

Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft scheidet im Nachbarschaftsbereich nach den Grundsätzen zur Lösung des Stadt-Umland-Problems aus.

Die Landesregierung ist daher trotz der ablehnenden Bürgervoten in den Gemeinden Ebringen (67 %), Mengen (63 %) und Pfaffenweiler (86 %) und der Stellungnahmen der Gemeinden der Auffassung, daß diese Gemeinden mit der Gemeinde Schallstadt-Wolfenweiler zu vereinigen sind. Hinsichtlich der Gemeinde Pfaffenweiler, die ihre Zuordnung zur Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen zu erwägen gibt, wird die Landesregierung eine ergänzende Stellungnahme der betroffenen Gemeinden Ehrenkirchen und Schallstadt-Wolfenweiler einholen und darüber dem Landtag berichten.

Zu § 17

Verwaltungsraum Staufen

Die Gemeinde Münstertal fordert ihre Ausweisung als örtliche Verwaltungseinheit.

Die Stadt Staufen und die Gemeinde Münstertal/Schwarzwald sind Gemeinden unterschiedlicher Struktur. Die Stadt nimmt, am Ausgang des Münstertals gelegen, zusammen mit Brad Krozingen zentralörtliche Funktionen für benachbarte Gemeinden wahr. Die Gemeinde Münstertal ist in der freiwilligen Gemeindereform durch die Vereinigung der ehemaligen Gemeinden Unter- und Obermünstertal entstanden und durch die Tallage und den Fremdenverkehr geprägt. Der Zusammenschluß zu einer Verwaltungsgemeinschaft ist jedoch im Hinblick auf die verstärkte Siedlungstätigkeit im vorderen Münstertal, die in Zukunft eine Kooperation in der Flächennutzungsplanung der Gemeinden erforderlich macht, sachgerecht. Außerdem liegt die Einwohnerzahl der Gemeinde deutlich unter der von den Reformgrundsätzen für eine selbständige örtliche Verwaltungseinheit vorausgesetzten Mindestgröße.

Zu § 18

Verwaltungsraum Titisee-Neustadt

Die Stadt Titisee-Neustadt bietet wegen ihrer Größe und qualifizierten kommunalen Ausstattung günstige Voraussetzungen für ihre weitere Entwicklung im Zuge der Entwicklungsachse Freiburg—Kirchzarten-Neustadt und für den weiteren Ausbau des Fremdenverkehrs.

Die Gemeinden Eisenbach und Schollach — in letzterer haben bei nur 6 % Anhörungsbeteiligung 56 % der Bürger gegen die Vorlage gestimmt —, können sich zusammen zu einem eigenständigen Gemeinwesen entwickeln. Zwar weist die Gemeinde Eisenbach auch Verflechtungen zu Titisee-Neustadt auf, ihre Eingliederung in die Stadt Titisee-Neustadt wäre jedoch wegen ihrer topographischen Lage und im Interesse einer dezentralisierten und bürgernahen Gemeindegliederung im dünnbesiedelten Hochschwarzwald nicht sachgerecht.

Die Stadt Titisee-Neustadt wünscht die Zuordnung der Gemeinde Friedenweiler zu der Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß diesem Anliegen nicht Rechnung getragen werden kann. Die heutige Gemeinde Friedenweiler ist aus dem Zusammenschluß der ehemaligen Gemeinden Frieden-

weiler und Röttenbach hervorgegangen. Die neue Gemeinde ist über den Ortsteil Röttenbach stärker mit der Stadt Löffingen verbunden. Ihre Zuordnung zu der Verwaltungseinheit Löffingen ist auch erforderlich, um die Tragfähigkeit dieser Verwaltungseinheit zu gewährleisten.

Aufgrund des Gewichts und der Verwaltungs- und Leistungskraft der Stadt Titisee-Neustadt ist die Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Eisenbach in der Form der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu bilden.

4. Abschnitt

Landkreis Emmendingen

Die Neuordnung der Gemeinden im Landkreis Emmendingen folgt im wesentlichen den naturräumlich bedingten Siedlungsstrukturen und den gewachsenen sozioökonomischen Verflechtungen des Raumes. An den Hauptverkehrswegen haben sich in der Rheintal-Entwicklungsachse und der Entwicklungsachse Freiburg—Waldkirch—Elzach die Siedlungsschwerpunkte Herbolzheim/Kenzingen, Emmendingen, Denzlingen, Waldkirch/Kollnau und Elzach, sowie am Nordrand des Kaiserstuhls, noch im Einzugsbereich der Rheintalachse, die Stadt Emdingen entwickelt. Mit Ausnahme der Stadt Elzach sind alle Städte und die Gemeinde Denzlingen in der Verdichtungsrandzone des Verdichtungsraumes Freiburg gelegen; ihre Verflechtungsbereiche strahlen jedoch zum Teil weit in die strukturschwachen Räume des Landkreises hinein. Sie sind aufgrund ihrer Lage, Verwaltungs- und Leistungskraft die Ansatzpunkte für die Bildung von sechs großflächigen Verwaltungsgemeinschaften, an denen nach Abschluß der gebietlichen Neuordnung insgesamt 24 Gemeinden beteiligt sein sollen. Bei der räumlichen Abgrenzung der Bereiche der Verwaltungsgemeinschaften orientieren sich die Neuordnungsvorschläge mit geringfügigen Abweichungen an den Nahbereichen der Zentralen Orte. In einem Falle — Vereinigung der Gemeinde Leiselheim, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, mit der Gemeinde Sasbach — wird vorgeschlagen, die Grenze zwischen den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen zu ändern.

Die Gliederung der Verwaltungsräume in Gemeinden spiegelt in einem sehr wesentlichen Umfange die bisherigen Ergebnisse der freiwilligen Gemeindereform wider. In diesem Zusammenhang sind hervorzuheben die Städte und Gemeinden Freiamt, Gutach im Breisgau und Kenzingen, die in ihrem heutigen Zuschnitt aus der freiwilligen Gemeindereform hervorgegangen sind und durch die gebietliche Neuordnung nach diesem Gesetzentwurf nicht mehr berührt werden. In anderen Fällen ist die gebietliche Neuordnung weitgehend abgeschlossen — Emmendingen, Herbolzheim — oder fortgeschritten — Elzach, Waldkirch. Im westlichen Teil des Landkreises können einige vorwiegend ländlich strukturierte Gemeinden nach ihrer Lage, Einwohnerzahl und Verwaltungskraft an den zu bildenden Verwaltungsgemeinschaften beteiligt werden, ohne daß sie in die gebietliche Neuordnung miteinbezogen werden müssen.

In drei Fällen berühren die Neuordnungsvorschläge den Bereich bestehender Verwaltungsgemeinschaften. Es sind dies die vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften Emdingen/Forchheim und Kenzingen/Weisweil sowie der Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen. Die Neuordnungsvorschläge gehen insoweit von den Grundsätzen über den Bestandsschutz für bestehende Verwaltungsgemeinschaften, wie sie in Abschnitt II.4.3 des Allgemeinen Teils der Begründung des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes für bestehende Verwaltungsgemeinschaften mit einem qualifizierten Aufgabenkatalog dargestellt sind, aus.

Zu § 19

Verwaltungsraum Denzlingen

An der Südgrenze des Landkreises in der Nähe der Stadt Freiburg gelegen, hat die Gemeinde Denzlingen günstige Entwicklungschancen. Im Zuge der freiwilligen Gemeindereform ist der Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen/Vörstetten gebildet worden, an dessen Bestand der Neuordnungsvorschlag anknüpft.

Die Gemeinde Reute liegt deutlich abgesetzt von der Gemeinde Denzlingen und besitzt aufgrund ihrer Lage in der Verdichtungsrandzone des Verdichtungsraumes Freiburg günstige Wachstumchancen. Sie wird sich im Gemeindeverwaltungsverband mit den Gemeinden Denzlingen und Vörstetten als eigenständige Gemeinde behaupten und entfalten können. Die gemeinsame Entwicklung der Gemeinden des Raumes kann in der Verwaltungsgemeinschaft gewährleistet werden.

Die Gemeinde Denzlingen gibt die Zuordnung der Gemeinden Buchholz und Sexau zu dem Verwaltungsraum zu erwägen. Wegen der Zuordnung der Gemeinde Buchholz wird auf die Begründung zu § 24 (Verwaltungsraum Waldkirch) verwiesen. Die Gemeinde Sexau, die Verflechtungen mit Emmendingen und Denzlingen hat, ist mit der Zuordnung zur Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen einverstanden.

Zu § 20

Verwaltungsraum Elzach

Die Gemeindestruktur des Raumes ist auch nach der Eingliederung der Gemeinde Katzenmoos in die Stadt Elzach zum 1. Januar 1974 durch die beengte Lage der Stadt Elzach gekennzeichnet. Die Gemeinden des Raumes erreichen nur zum Teil die von den Reformgrundsätzen für Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften vorausgesetzte Regelmindestgröße. Aufgrund der Lage der Gemeinden zueinander und zur Stadt Elzach bestehen nur im Falle Oberwinden/Unterwinden günstige Ansätze für eine Konzentration der Gemeindegliederung im Umland des Zentralen Ortes.

Ziel des Neuordnungsvorschlages ist es, die räumlichen Entwicklungsbedürfnisse der Stadt Elzach in der Elztalachse zu gewährleisten und dadurch den Zentralen Ort zu stärken sowie die vorhandenen Ansätze für die Erhaltung weiterer Gemeinden zu nutzen. Dementsprechend berührt der Neuordnungsvorschlag die von der Stadt deutlich abgesetzt gelegene Gemeinde Biederbach in ihrem Bestand nicht, obwohl sie die für Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften angestrebte Regelmindestgröße nicht erreicht. Die Gemeinde Nieder- und Oberwinden werden aufgrund der engeren örtlichen Verflechtungen zu der neuen Gemeinde Winden vereinigt. Für die übrigen Gemeinden des Raumes wird die Vereinigung zu einer neuen Stadt Elzach vorgeschlagen. Die Einbeziehung der Gemeinde Yach in diese Lösung ergibt sich aufgrund der geringen Größe der Gemeinde und der Entwicklungsbedürfnisse der Stadt Elzach. Auch die Gemeinde Oberprechtal kann selbst unter Berücksichtigung ihrer Funktionen als Fremdenverkehrsgemeinde nach den Reformgrundsätzen aufgrund ihrer geringen Einwohnerzahl nicht selbständig bleiben. Das Gebiet der Gemeinde Prechtal erstreckt sich bis unmittelbar vor die bebauten Ortsteile der Stadt Elzach. Die Gemeinde ist strukturell und aufgrund des Verlaufs der Gemeindegrenzen talabwärts auf die Stadt Elzach zu orientiert.

Die Landesregierung hat aufgrund der Anhörung, die in den Gemeinden Prechtal und Oberprechtal mit jeweils 95 % bei 82 % bzw. 86 % Abstimmungsbeteiligung zu einer starken Ablehnung des Neuordnungsvorschlags geführt hat, geprüft, ob anstelle der Bildung einer neuen Stadt Elzach aus den genannten Gemeinden die Gemeinden Prechtal und Oberprechtal zu einer neuen Gemeinde vereinigt wer-

den sollten. Sie hält diese Lösung nach Abwägung der sich widerstreitenden Stellungnahmen und Belange nicht für reformgerecht.

Die Gemeinde Oberprechtal wurde 1963 durch Gesetz, durch das die ehemalige Gemeinde Prechtal in die Gemeinden Prechtal und Oberprechtal aufgeteilt wurde, neu gebildet. Die besonderen örtlichen Verhältnisse, die den Landtag seinerzeit zu dieser Lösung bewogen haben, bestehen fort. Die Gemeinde Oberprechtal hat nach ihrer Bildung ihre Funktionen als Fremdenverkehrsort stärker entwickeln können. Eine Vereinigung der Gemeinden Prechtal und Oberprechtal ist aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Gemeinden sowie ihrer Lage und Entfernung zueinander problematisch. Sie wird von der Gemeinde Oberprechtal abgelehnt. Gegen diese Lösung sprechen auch die räumliche Nähe und die im Ansatz vorhandenen baulichen Verflechtungen der Gemeinde Prechtal zu der Stadt Elzach.

Nach Auffassung der Landesregierung ist daher der Bildung einer neuen Stadt, an der alle erwähnten Gemeinden beteiligt sind, der Vorzug zu geben. Diese Lösung liegt auch im wohlverstandenen Interesse des Raumes selbst, indem sie das Unterzentrum Elzach stärkt. Die Landesregierung erwartet, daß den neuen Stadtteilen im Rahmen einer Ortschaftsverfassung angemessene Befugnisse und Zuständigkeiten zur Pflege ihrer Eigenart und zur Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen im Rahmen der neuen Stadt eingeräumt werden.

Zu § 21

Verwaltungsraum Emmendingen

Die Große Kreisstadt Emmendingen ist, in der Mitte des Landkreises gelegen, der siedlungsmäßige und wirtschaftliche Mittelpunkt des am stärksten verdichteten Bereichs des Landkreises. Die Entwicklung der Gemeindereform hat bereits zu einer starken Konzentration der Gemeindegliederung geführt. Im Kernbereich hat die Stadt Emmendingen eine Anzahl von Umlandgemeinden eingegliedert. Im westlichen Teil des Verwaltungsraumes ist vor kurzem die Eingliederung der Gemeinden Heimbach, Köndringen und Nimburg in die Gemeinde Teningen mit Wirkung vom 1. Januar 1975 genehmigt worden. Aus einem weiteren Gemeindezusammenschluß ist die Gemeinde Freiamt hervorgegangen.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die durch die Zielplanung und den Gang der freiwilligen Gemeindereform vorgezeichnete Lösung den örtlichen Belangen und Bedürfnissen gerecht wird und auch dem Ziel, das Mittelzentrum Emmendingen auszubauen, entgegenkommt. Sie gibt der Lösung des Neuordnungsvorschlags den Vorzug vor einer noch stärkeren Konzentration der Gemeindegliederung des Raumes durch den Zusammenschluß der Stadt Emmendingen mit den Gemeinden Heimbach, Köndringen, Nimburg und Teningen.

Die Stadt Emmendingen hat durch die Eingliederung der Gemeinden Kollmarsreute, Malek, Mündingen und Winterreute eine deutliche Stärkung erfahren und die für eine struktur- und funktionsgerechte Entwicklung der Stadt erforderlichen Flächen erhalten. Die vorgeschlagene Eingliederung der nach den Reformgrundsätzen zu kleinen Gemeinde Wasser, in der allerdings 91 % der Bürger gegen den Neuordnungsvorschlag gestimmt haben, soll die gebietliche Erweiterung abschließen. Die Verflechtungen zwischen der Stadt und den Gemeinden Köndringen und Teningen sind zwar eng und erfordern bei der Nähe der Siedlungen zueinander eine enge Kooperation bei der Planung und den kommunalen Investitionen. Diese kann im Rahmen der zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft verwirklicht werden. Die Erhaltung der Gemeinde Teningen in ihrem Bestand nach dem Wirksamwerden der genehmigten Eingliederungen ist insbesondere aufgrund der engen Siedlungszusammenhänge zwischen Teningen und

Köndringen gerechtfertigt; die Leistungskraft der neuen Gemeinde gewährleistet eine effektive, bürgernahe Verwaltung. Sie trägt schließlich zu einer ausgewogenen Gemeindegliederung im Landkreis bei.

Die Gemeinde Freiamt fordert, wegen ihrer abgesetzten Lage im Schwarzwald als selbständige örtliche Verwaltungseinheit ausgewiesen zu werden. Die Gemeinde hat rund 4000 Einwohner. Die Landesregierung ist nach Abwägung der sich widerstreitenden Belange der Auffassung, daß auch unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse und der Funktionen der Gemeinde als Fremdenverkehrsgemeinde der Forderung der Gemeinde u. a. wegen der Unterschreitung der Regelmindestgröße für örtliche Verwaltungseinheiten um die Hälfte der Einwohnerzahl nicht entsprochen werden kann. Die Einbindung der Gemeinde in die Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen ist, abgesehen von den bestehenden zentralörtlichen Verflechtungen, auch unter dem Gesichtspunkt begründet, daß die Gemeinde im Interesse des Gesamttraums mit den Gemeinden der zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft im Bereich der Naherholung zusammenarbeiten sollte. Den besonderen örtlichen Verhältnissen kann durch eine den Belangen der Gemeinde Freiamt entgegenkommende Ausgestaltung der Verwaltungsgemeinschaft Rechnung getragen werden. Bei der Feinabgrenzung der Gemeindegrenzen ist zu prüfen, ob und inwieweit Wohnplätze angrenzender Gemeinden in die Gemeinde Freiamt umzugliedern sind.

Von der Gemeinde Freiamt abgesehen, wünschen alle Gemeinden des Raumes die Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft. Der geänderte Vorschlag trägt diesem Wunsch Rechnung.

Zu § 22

Verwaltungsraum Endingen

Die Stadt Endingen ist aufgrund ihrer günstigen Lage am Nordrand des Kaiserstuhls und ihrer Zentralität der gewachsene Mittelpunkt des Raumes. Die Neuordnung der Gemeinde kann im wesentlichen Umfang an die vorhandene Gemeindegliederung anknüpfen. In dem noch überwiegend durch die Landwirtschaft und den Weinbau geprägten Raum erreichen die Gemeinden Bahlingen, Riegel und Wyhl eine Größe und Verwaltungskraft, die den Fortbestand dieser Gemeinden in der vorgesehenen Verwaltungsgemeinschaft nach den Reformgrundsätzen rechtfertigen. Durch die Vereinigung der Gemeinde Jechtingen und der Gemeinde Leiselheim, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, mit der Gemeinde Sasbach entsprechend den engeren örtlichen Verflechtungen zu einer neuen Gemeinde, wird eine weitere Gemeinde geschaffen, die die Reformkriterien erfüllt.

Eine funktions- und strukturgerechte Entwicklung des Raumes und der Stadt Endingen erfordert andererseits eine Stärkung des Zentralen Orts, der nach dem Landesentwicklungsplan als Unterzentrum auszubauen ist. Der Neuordnungsvorschlag sieht daher in Anknüpfung an die Eingliederung der Gemeinde Kiechlinsbergen in die Stadt zum 1. Januar 1974 auch die Eingliederung der Gemeinde Königshausen vor. Die Landesregierung ist insoweit der Auffassung, daß die Gemeinde entgegen ihrer Stellungnahme nach ihrer Größe und ihrer Lage und den engen Verflechtungen mit der Stadt weder selbständig bleiben noch mit der Gemeinde Wyhl zusammengeschlossen werden kann.

Die im Norden der Stadt gelegene Gemeinde Forchheim ist Gliedgemeinde einer bestehenden vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Endingen, die nach den in Abschnitt II. 4.3 des Allgemeinen Teils der Begründung zum Entwurf des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes dargestellten Grundsätzen durch die Neuordnungsvorschläge grundsätzlich nicht berührt werden soll. Für die zwi-

schen allen Gemeinden des Raumes nach Absatz 3 zu bildende Verwaltungsgemeinschaft kann allerdings unter Berücksichtigung der Zahl und der Größe der Gemeinden nicht die Form der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft vorgesehen werden. Dem Bestandsschutz soll deshalb dadurch Rechnung getragen werden, daß die Gemeinde Forchheim Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbands wird und dieser die bisher von der Stadt Endingen für die Gemeinde in der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommenen Aufgaben übernimmt.

Zu § 23

Verwaltungsraum Kenzingen—Herbolzheim

Die Neuordnung der Gemeinden dieses Raumes wird durch die vorhandene Gemeindegliederung — die verwaltungs- und leistungsstarken Städte Herbolzheim und Kenzingen liegen in enger Nachbarschaft zueinander — erschwert. Beide Städte haben in der freiwilligen Gemeindereform eine Reihe von Gemeinden des engeren Einzugsbereichs eingegliedert. Bei der Stadt Kenzingen ist diese Entwicklung abgeschlossen. Für die Gemeinden Broggingen und Tutschfelden kommt aufgrund ihrer Größe, ihrer Lage und der bestehenden Verflechtungen, insbesondere im schulischen Bereich, nach den Reformgrundsätzen nur eine Eingliederung in die Stadt Herbolzheim in Betracht.

Die Landesregierung hat erwogen, ob aufgrund der dargelegten Verhältnisse in diesem Bereich des Landkreises anstelle nur einer zwei örtliche Verwaltungseinheiten gebildet werden sollten. Sie hält diese Lösung jedoch nicht für sach- und reformgerecht. Beide Städte ergänzen sich in ihren zentralörtlichen Funktionen, sie sind deshalb im Landesentwicklungsplan als gemeinsames Unterzentrum ausgewiesen. Schon deshalb liegt ihre Zusammenfassung in einer örtlichen Verwaltungseinheit nahe. Hinzu kommt die Nähe der Siedlungen zueinander, die in diesem Falle eine gemeinsame Lösung begründen, die gewährleistet, daß die landesplanerischen Ziele über eine gemeinsame Planung und eine Zusammenarbeit in der kommunalen Entwicklung gefördert werden.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung bezieht die gleichfalls dem gemeinsamen Nahbereich angehörenden Gemeinden Rheinhausen und Weisweil in den zu bildenden Gemeindeverwaltungsverband ein. Für die bestehende vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Kenzingen und der Gemeinde Weisweil gelten die in der Begründung zu § 22 (Verwaltungsraum Endingen) zu der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Endingen/Forchheim gemachten Ausführungen entsprechend.

Als Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes wird die Stadt Kenzingen ausgewiesen. Zwar erfüllt auch die Stadt Herbolzheim, die den Sitz für sich in Anspruch nimmt, wichtige zentralörtliche Funktionen, insbesondere im Arbeitsplatz- und Dienstleistungsbereich. Die Stadt Kenzingen als der historisch stärker hervorgetretene Ort nimmt jedoch als ehemalige Amtsstadt zusätzliche Funktionen im Verwaltungsbereich wahr. Die Landesregierung hält nach Abwägung der Belange die Bestimmung der Stadt Kenzingen zum Sitz des Gemeindeverwaltungsverbands für sachgerecht. Sie verkennt dabei nicht die Bedeutung auch der Stadt Herbolzheim — sie wird durch die Benennung des Verwaltungsraums in Verwaltungsraum Kenzingen—Herbolzheim deutlich gemacht — und ist der Auffassung, daß die wünschenswerte enge Zusammenarbeit der Städte nicht durch die Sitzfrage belastet werden sollte.

Zu § 24

Verwaltungsraum Waldkirch—Kollnau

Die Gemeinden Buchholz und Kollnau weisen enge, insbesondere bauliche Verflechtungen mit der Stadt Waldkirch auf. Die Gemeinde Kollnau liegt mit ihrem Ortsmittelpunkt ungefähr 1,5 km vom Ortsmittelpunkt der Stadt Waldkirch entfernt und bildet mit dieser einen einheitlichen Siedlungs- und Wirtschaftsraum. Ebenso besteht ein baulicher Zusammenhang zwischen dem Ortsteil Batzenhäusle der Gemeinde Buchholz und der Stadt Waldkirch.

Die Gemeinde Kollnau fordert unter Bezugnahme auf ihre Leistungs- und Verwaltungskraft, ihre öffentlichen Einrichtungen, die starke Ablehnung des Gemeindegemeinschafts durch ihre Bürger (bei 81 % Anhörungsbeteiligung 93 % Ablehnung des Zusammenschlusses) und das verhältnismäßig kleine Gemeindegebiet, das für eine neue Stadt keine nennenswerten Entwicklungsflächen bietet, die Erhaltung ihrer Selbstständigkeit im Rahmen der zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft. Die Landesregierung hält nach wiederholter Prüfung der Verhältnisse und nach Abwägung der sich widerstreitenden Belange die Bildung der neuen Stadt für geboten.

Aufgrund der Siedlungsentwicklung bilden die Stadt Waldkirch und die Gemeinde Kollnau, nur durch die Eisenbahnlinie getrennt, einen Siedlungskörper, der die Gemeindegrenzen überschreitet. Bei so engen baulichen Verflechtungen, die nach dem äußeren Erscheinungsbild auf das Vorhandensein einer integrierten Gemeinde mit mehreren Ortsteilen schließen und in vielen Beziehungen die Bürger der Stadt und der Gemeinde als Bevölkerung eines Gemeinwesens begreifen läßt, sollten die kommunalen Aufgaben einheitlich wahrgenommen werden. Die Landesregierung verkennt hierbei nicht die Tradition der Stadt und der Gemeinde, ihre Geschichte und ihre kommunalpolitischen Leistungen. Die örtliche Verbundenheit der Einwohner ist jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen Verflechtungen und des Angebots der Verwaltungsleistungen nicht mehr jeweils nur auf die Stadt und die Gemeinde beschränkt, sondern umschließt bei richtiger Würdigung der heutigen Lebensverhältnisse die größere Siedlung. Es ist deshalb richtig, die Entwicklung und die Gestaltung beider eng aufeinander bezogenen Gemeinwesen in einer neuen Gemeinde mit einer bürgerschaftlichen Verwaltung zu bestimmen und die Belange der Teile über eine einheitliche politische Willensbildung auszugleichen. Der Zusammenschluß ist im übrigen geeignet, das landesplanerische Ziel des Ausbaus der Stadt Waldkirch zu einem Mittelzentrum für die Bevölkerung des Elztales und seiner Nebentäler zu fördern. Der Bedeutung der Gemeinde Kollnau trägt der in der Entwurfsbestimmung vorgeschlagene Name Waldkirch-Kollnau für die neue Stadt Rechnung.

Die Gemeinde Buchholz fordert, gestützt auf ein ablehnendes Bürger-votum zur Anhörung von 90 % bei 84 % Beteiligung, ihre Erhaltung als selbständige Gemeinde. Sie wäre bereit, sich an dem Gemeinde-verwaltungsverband Denzlingen zu beteiligen. Der Neuordnungsvorschlag hält an der Lösung der Zielplanung für die Gemeindereform und des Anhörungsentwurfs fest. Abgesehen von den bereits erwähnten baulichen Verflechtungen zwischen der Stadt Waldkirch und der Gemeinde Buchholz hält es die Landesregierung für geboten, die beschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt am Ausgang des Elztales zu sichern. Hinzu kommt, daß die Gemeinde, ohne daß es entscheidend darauf ankäme, die Regelmindestgröße für Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften von 2000 Einwohnern deutlich unterschreitet.

Aufgrund des Gewichts und der Leistungskraft der neuen Stadt Waldkirch-Kollnau im Vergleich zu den beiden aus der freiwilligen Gemeindereform hervorgegangenen Gemeinden Gutach im Breisgau und

Simonswald ist die Verwaltungsgemeinschaft in der Form der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu bilden.

5. Abschnitt

Ortenaukreis

Der flächenmäßig größte Landkreis Baden-Württembergs ist nach dem Gesetzentwurf in 21 örtliche Verwaltungsräume unterschiedlicher Einwohner- und Flächengröße gegliedert.

Wesentliche Kriterien für die Neuordnung der Gemeinden sind die naturräumlichen Gegebenheiten und die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche der unteren Stufe. Naturräumlich ist der Ortenaukreis in das Rheintal, die Vorbergzone und die Landschaft des Mittelschwarzwaldes gegliedert. Im naturbegünstigten Raum zwischen Rhein und Vorbergzone haben sich entlang der großen Verkehrs- und Versorgungsstränge die Siedlungsschwerpunkte Ettenheim, Lahr, Friesenheim, Offenburg, Appenweier und Achern entwickelt.

Diese Zentralen Orte und ihre Verflechtungsbereiche sind bei der Gemeindeneuordnung geeignete Ansatzpunkte für die Bildung örtlicher Verwaltungseinheiten, die jeweils Teile der Rheinebene und der Vorbergzone umfassen und zum überwiegenden Teil bis in den Schwarzwald hineinreichen. In den Schwarzwald durchziehenden Haupttälern der Schutter, der Kinzig mit ihrem Nebenfluß Gutach, der Rench und der Acher liegen die Zentralen Orte Seelbach, Hornberg, Wolfach, Hausach, Haslach, Zell am Harmersbach, Gengenbach, Oppenau, Oberkirch und Kappelrodeck mit ihren Verflechtungsbereichen.

Die Neuordnung der Gemeinden orientiert sich an den durch die topographischen und verkehrsgeographischen Verhältnisse bestimmten Siedlungszusammenhängen. Sie muß in Kauf nehmen, daß die örtlichen Verwaltungsräume z. T. weitflächig sind und zwischen den Gemeinden und den Zentralen Orten mitunter relativ große Entfernungen bestehen. Die topographischen und strukturellen Besonderheiten der Räume finden in der Organisationsform der örtlichen Verwaltungseinheiten ihre Berücksichtigung. Der Gesetzentwurf sieht in der überwiegenden Zahl der Fälle die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften vor, denen z. T. Gemeinden mit, gemessen an den Reformgrundsätzen, sehr geringer Einwohnerzahl zugeordnet werden müssen.

Insgesamt werden durch die Neuordnungsvorschläge in der stark vom Fremdenverkehr geprägten Erholungslandschaft des Schwarzwaldes günstige Voraussetzungen für eine weitere Verbesserung der Fremdenverkehrseinrichtungen und des Dienstleistungs- und Arbeitsplatzangebots geschaffen.

Während die zentralörtliche Versorgung in der Rheinebene entlang der Hauptverkehrswege, der Vorbergzone und des Schwarzwaldes durch ein Netz Zentraler Orte schon bisher weitgehend gesichert war, stand im westlichen Bereich der Rheinebene mit Ausnahme der Stadt Kehl die Entwicklung von Städten und Gemeinden mit vergleichbarer Umlandbedeutung noch zurück.

Die freiwillige Gemeindereform hat jedoch in den vergangenen Jahren einen Wandel der Verhältnisse angebahnt. Durch den Zusammenschluß der südlichen Riedgemeinden zur Gemeinde Schwanau bzw. der nördlichen Riedgemeinden zur Gemeinde Neuried wurden günstige Voraussetzungen für den Ausbau dieser Gemeinden geschaffen. Eine ähnliche Entwicklung wird für die nördlich von Kehl vorgesehene Verwaltungseinheit Freistett—Rheinbischofsheim erwartet.

Die Stadt Kehl erlangte in den vergangenen Jahren aufgrund ihrer Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zum französischen Oberzentrum Straß-

burg und am Rheinübergang zunehmende Bedeutung als Mittelzentrum. Den infolge der Landesgrenze beschränkten räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt wird durch den Zusammenschluß der Südgemeinden des Hanauer Landes mit der Stadt Rechnung getragen.

Zwischen den beiden Mittelzentren Kehl und Offenburg bleibt das ländliche Zentrum Willstätt erhalten, dessen Leistungs- und Tragfähigkeit aufgrund des günstigen Industriebesatzes gesichert ist.

Der Verwaltungsraum Offenburg ist der siedlungsmäßige und wirtschaftliche Schwerpunkt des Landkreises. Die Stadt Offenburg genießt aufgrund ihrer Lage an den großen Verkehrswegen und im Zentrum des westeuropäischen Wirtschaftsraumes Standortvorteile, die in den kommenden Jahren eine günstige Entwicklung der Stadt und ihres Umlands gewährleisten und zur Stärkung der zentralörtlichen Bedeutung der Stadt beitragen werden.

Den Entwicklungsbedürfnissen der Stadt hat zu einem wesentlichen Teil schon die freiwillige Gemeindereform Rechnung getragen. Die Neuordnung durch Gesetz kann sich auf die Zuordnung weniger weiterer Gemeinden zu der Stadt, sei es durch einen Zusammenschluß oder durch die Einbeziehung in einer Verwaltungsgemeinschaft, beschränken.

Die Neuordnung im Verwaltungsraum Lahr ist nach der Eingliederung mehrerer Nachbargemeinden in die Stadt Lahr nahezu abgeschlossen. Die bisher umstrittene Frage der Abgrenzung der Verwaltungsräume Lahr und Ettenheim und der Bildung einer örtlichen Verwaltungseinheit Kippenheim/Mahlberg wird durch die Zuordnung der Gemeinde Kippenheim zu der Stadt Lahr und der Stadt Mahlberg zu der Stadt Ettenheim im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften gelöst.

Die Eingliederung von Altdorf und die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aus den Gemeinden des Verwaltungsraumes Ettenheim folgt den engeren örtlichen Beziehungen und Verflechtungen und trägt zu einer ausgewogenen Gemeindegliederung im Südteil des Landkreises bei.

Zu § 25

Verwaltungsraum Achern

Die Gemeinden Lauf, Sasbach und Sasbachwalden besitzen die Größe sowie die Leistungs- und Verwaltungskraft, um sich im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Achern als selbständige Gemeinwesen behaupten und entfalten zu können. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die vorgeschlagene Lösung auch den engeren örtlichen Verflechtungen, insbesondere der Ortsteile der Gemeinde Sasbach untereinander, gerecht wird.

Zu § 26

Verwaltungsraum Appenweier

Die Gemeinden Appenweier und Urloffen liegen in enger Nachbarschaft an der Entwicklungsachse Freiburg—Karlsruhe im Schnittpunkt wichtiger Nord-Süd- und Ost-West-Verkehrswege.

Die Ortsmittelpunkte beider Gemeinden sind nur knapp 3 Kilometer voneinander entfernt; die bebauten Ortsteile nähern sich bis auf wenige hundert Meter. Die Gemeinde Appenweier nimmt als Kleinzentrum für den engeren Raum Funktionen der Grundversorgung wahr. Die Landesregierung ist daher der Auffassung, daß nach den Reformgrundsätzen, trotz der Ablehnung des Regierungsvorschlags durch die Bürger beider Gemeinden (52 % bei 36 % Beteiligung in Appenweier, 96 % bei 90 % Beteiligung in Urloffen), nur eine Vereinigung beider Gemeinden in Betracht kommt.

Zu § 27

Verwaltungsraum Ettenheim

Die Gemeinde Altdorf (1762 Einwohner) ist sozioökonomisch und baulich so eng mit der Stadt Ettenheim verflochten, daß nach den Reformgrundsätzen und trotz der hohen Ablehnung des Reformvorschlags durch die Bürger der Gemeinde (96 %) ihr Zusammenschluß mit der Stadt erforderlich ist.

Der Zusammenschluß der Gemeinden Grafenhausen und Kappel ist aufgrund ihrer gemeinsamen Lage im Rheintal jenseits der Bundesautobahn, ihrer räumlichen Nähe zueinander — Entfernung von Ortskern zu Ortskern etwa 3 Kilometer; die Ortsränder liegen nur wenige hundert Meter auseinander — und der gleichen Struktur reformgerecht und entspricht dem in der Anhörung zum Ausdruck gekommenen Willen der Bürger beider Gemeinden. Die neue Gemeinde erreicht eine Einwohnerzahl, die eine günstige Entwicklung in einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Ettenheim erwarten läßt.

Zur Zuordnung der Stadt Mahlberg zu der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim wird auf die Abschnittsbegründung und die Begründung zu § 36 (Verwaltungsraum Lahr) Bezug genommen.

Zu § 28

Verwaltungsraum Freistett—Rheinbischofsheim

Für die Gemeinde Helmlingen kommt aufgrund ihrer Größe nur ein Zusammenschluß mit der Stadt Freistett in Betracht.

Die Gemeinden Honau, Holzhausen und Linx können nach den Reformgrundsätzen wegen ihrer geringen Einwohnerzahl nicht selbständig bleiben. Teilweise entgegen ihren Stellungnahmen schlägt sie die Gesetzesbestimmung zur Vereinigung mit der Gemeinde Rheinbischofsheim vor. Zwar bestehen eine Reihe von Verflechtungen mit dem Mittelzentrum Kehl. Für die Zuordnung der Gemeinden in der Gemeindereform geben die engeren örtlichen Verbindungen zu der Gemeinde Rheinbischofsheim den Ausschlag. Der in nächster Nähe gelegene Zentrale Ort nimmt für die Gemeinden wesentliche Funktionen im Dienstleistungs-, Verwaltungs- und Schulbereich wahr. Die vorgeschlagene Zuordnung entspricht daher den zentralörtlichen Verflechtungen der unteren Stufe. Sie ist auch erforderlich, um die Tragfähigkeit der örtlichen Verwaltungseinheit Freistett zu gewährleisten. Die Entwicklungsbedürfnisse der Stadt Kehl werden durch die Lösung nicht nachteilig berührt.

In der Anhörung hat die Gemeinde Rheinbischofsheim den Sitz der zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft beansprucht. Die Landesregierung schlägt die Stadt Freistett als Sitzgemeinde vor, da sie schon vor dem Beginn der Gemeindereform die größere Gemeinde war und ihre überörtlichen Funktionen in den Bereichen Dienstleistungen und Arbeitsplätze überwiegen. Sie verkennt dabei nicht, daß eine Reihe von Gesichtspunkten auch für die Bestimmung der Gemeinde Rheinbischofsheim als Sitz der Verwaltungsgemeinschaft sprechen. Im Hinblick auf die schwierige Beurteilung der Sitzfrage weist sie auf § 11 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes hin, wonach der Sitz des Gemeindeverwaltungsverbands in der Verbandssatzung abweichend von der Bestimmung im besonderen Gemeindereformgesetz vereinbart werden kann.

Zu § 29

Verwaltungsraum Friesenheim

Für die Gemeinde Schuttern, deren Bürger den Regierungsvorschlag ablehnen, kommt aufgrund ihrer geringen Einwohnerzahl nur eine Eingliederung in die Gemeinde Friesenheim in Betracht.

Zu § 30

Verwaltungsraum Gengenbach

Die Stadt Gengenbach ist der historisch gewachsene Zentrale Ort des Raumes. Auch nach der Eingliederung der Gemeinde Schwaibach im Rahmen der freiwilligen Gemeindereform ist die Stadt Gengenbach gebietlich stark beengt und nicht in der Lage, ohne eine Erweiterung ihres Gebiets sich als Fremdenverkehrsort, dem zunehmend auch die Funktion eines Naherholungszentrums für die dichter besiedelten Räume des Rheintals zukommen wird, zu entwickeln.

Alle Gemeinden des Verwaltungsraumes haben enge Verflechtungen, insbesondere im schulischen Bereich und im Bereich der Ver- bzw. Entsorgung, mit der Stadt Gengenbach. Die Gemeinden Reichenbach und Berghaupten sind auch baulich mit der Stadt verflochten. In der Anhörung haben die an die Stadt angrenzenden Gemeinden und ihre Bürger den Zusammenschluß mit der Stadt abgelehnt. Die Landesregierung hält nach Abwägung der widerstreitenden Belange und der Stellungnahmen den Zusammenschluß im wohlverstandenen Interesse des gesamten Raumes für erforderlich, damit die neue Stadt den Entwicklungsraum, den sie zu ihrer strukturgerechten Entwicklung benötigt, erhält und die Verwaltung und Entwicklung des Raumes entsprechend den gewachsenen starken Verflechtungen einheitlich gestaltet wird.

Die Gemeinde Ohlsbach soll in den Gemeindegemeinschaften nicht einbezogen werden, sondern in einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt als Gemeinde bestehen bleiben. Die Gemeinde ist von der Stadt deutlich abgesetzt. Sie erfüllt im übrigen die an eine Gemeinde in einer Verwaltungsgemeinschaft zu stellenden Anforderungen hinsichtlich ihrer Größe und Verwaltungskraft.

Zu § 31

Verwaltungsraum Haslach

Die topographische Lage der Gemeinden des weitflächigen Raumes in den Seitentälern der Kinzig und auf den Höhen des Schwarzwaldes sowie die teilweise großen Entfernungen zum Zentralort Haslach begründen die vorgeschlagene Lösung, die nach ihrer Einwohnerzahl relativ kleinen ländlichen Gemeinden des Raumes mit der Stadt Haslach in einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zusammenzuschließen. Es ist damit zu rechnen, daß diese Lösung noch während des Gesetzgebungsverfahrens freiwillig zustande kommt.

Zu § 32

Verwaltungsraum Hausach

Die gebietliche Neuordnung ist in diesem Verwaltungsraum abgeschlossen. Der Gesetzesvorschlag kann sich daher auf die Bildung des Gemeindeverwaltungsverbandes mit Sitz im Zentralort Hausach beschränken.

Die Gemeinden stimmen dem Vorschlag zu.

Zu § 33

Verwaltungsraum Hornberg

Für die nach der Zahl der Einwohner kleinste örtliche Verwaltungseinheit des Landkreises, die weit in die dünnbesiedelten Höhenlagen des Mittelschwarzwalds hineinragt, wird als Organisationsform die Einheitsgemeinde vorgeschlagen, da die Gemeinde Reichenbach aufgrund ihrer geringen Größe und der räumlichen Nähe zur Stadt Hornberg nach den Reformgrundsätzen nicht selbständig bleiben kann.

Die Gemeinde Reichenbach und ihre Bürger stimmen dem Vorschlag zu.

Zu § 34

Verwaltungsraum Kappelrodeck

Nachdem die Gemeinden Kappelrodeck und Ottenhöfen im Rahmen der freiwilligen Gemeindereform durch den Zusammenschluß mit anderen Gemeinden gestärkt wurden, kann sich der Neuordnungsvorschlag auf die Bildung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kappelrodeck beschränken.

Die Gemeinden Kappelrodeck und Seebach stimmen dem Vorschlag zu; die Gemeinde Ottenhöfen lehnt ihn ab.

Zu § 35

Verwaltungsraum Kehl

Die Gemeinden im Südteil des Hanauer Landes weisen starke Verflechtungen mit der Stadt Kehl auf. Diese sind bedingt durch die zentralen Funktionen der Stadt Kehl im Schul-, Arbeitsplatz- und Dienstleistungsbereich als Mittelzentrum. Keine der Gemeinden weist nach ihrer Größe, Ausstattung und Lage ausreichende Ansätze für die Übernahme von zentralörtlichen Funktionen auf der unteren Versorgungsstufe an Stelle der Stadt Kehl auf. Die wesentlichen Verkehrsverbindungen der Gemeinden führen alle auf die Stadt Kehl zu; die Querverbindungen zwischen den Gemeinden sind dagegen nicht stärker ausgebaut.

Die einwohnerstärkste Gemeinde Auenheim gehört zum engsten Verflechtungsbereich der Stadt Kehl und liegt im Entwicklungsraum der Stadt, die wegen der Landesgrenze und der Begrenzung des Verwaltungsraums im Osten der Stadt durch die örtliche Verwaltungseinheit Willstätt sich im wesentlichen nur nach Norden und Süden entwickeln kann.

Im Interesse einer reformgerechten, die Belange der Stadt Kehl und des auf sie wirtschaftlich und kulturell ausgerichteten Umlands berücksichtigenden Neuordnung der Gemeinden des Raumes ist daher der Zusammenschluß der genannten Gemeinden, deren Bürger mit Ausnahme von Zierolshofen den Neuordnungsvorschlag mit großer Mehrheit ablehnen, mit der Stadt Kehl erforderlich.

Zu § 36

Verwaltungsraum Lahr

Die Gemeinde Kippenheim besitzt die Verwaltungskraft und Grundausstattung, die erwarten lassen, daß sie sich als selbständiges Gemeinwesen behaupten und weiterentwickeln wird. Trotz der räumlichen Nähe zur Stadt Mahlberg und der mit dieser Stadt, insbesondere im schulischen Bereich, bestehenden Verflechtungen, wird die Zuordnung der Stadt Mahlberg zur örtlichen Verwaltungseinheit Ettenheim und der Gemeinde Kippenheim zu der Stadt Lahr im Rahmen einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft den örtlichen Verhältnissen besser gerecht als eine Vereinigung beider Gemeinden, die im Spannungsfeld der Städte Lahr und Ettenheim nur begrenzte Entwicklungschancen hätte. Die Lösung berücksichtigt die starken sozioökonomischen Verflechtungen der Gemeinde Kippenheim zu der Stadt Lahr ebenso wie die Lage der Stadt Mahlberg zu der Stadt Ettenheim.

Zu § 37

Verwaltungsraum Oberkirch

Die Stadt Oberkirch hat aufgrund ihrer günstigen Lage im vorderen Renchtal einen deutlichen Aufschwung genommen und erfüllt wichtige unterzentrale Funktionen für einen großflächigen Nahbereich, der weit in den Schwarzwald hineinreicht.

Die Stadt war vor Beginn der Gemeindereform in ihrer räumlichen Entwicklung durch ein verhältnismäßig kleines Gemeindegebiet beengt. Die Gemeinden Butschbach, Haslach, Ringelbach, Stadelhofen, Tiergarten und Zusenhofen wurden bereits in der freiwilligen Gemeindereform in die Stadt Oberkirch eingegliedert. Die an die Stadt angrenzenden Gemeinden des engeren Raumes liegen mit Ausnahme der Gemeinde Lautenbach weit unter der für selbständige Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften zu fordernden Mindesteinwohnerzahl und sind mit der Stadt eng verflochten.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kommt für die im Gesetzesvorschlag genannten Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Lautenbach trotz der Ablehnung des Vorschlags durch die Gemeinden und ihre Bürger als reformgerechte Neugliederungsmaßnahme nur der Zusammenschluß mit der Stadt in Betracht. Die Gemeinde Lautenbach grenzt zwar mit ihrem Gebiet an die bebauten Ortsteile der Stadt Oberkirch. Deshalb hat die Landesregierung in der Zielplanung für die Gemeindereform und in dem zur Anhörung an die Gemeinden gegebenen Gesetzentwurf den Zusammenschluß der Gemeinde mit der Stadt Oberkirch vorgesehen. Der geänderte Vorschlag berücksichtigt die Größe der Gemeinde, die abgesetzte Lage der Kernsiedlung im Renchtal, das große Gemeindegebiet mit den Streusiedlungen in den Seitentälern der Rench ebenso wie das Ergebnis der Anhörung der Bürger, die bei einer Abstimmungsbeteiligung von 91 % den Zusammenschluß mit der Stadt Oberkirch mit über 96 % abgelehnt haben. Er trägt weiter der Erwägung Rechnung, daß die funktions- und strukturgerechte Entwicklung der Stadt Oberkirch in dem Raum westlich der Stadt gesichert ist. Die Frage, ob Gebietsteile der Gemeinde Lautenbach im Renchtal in die Stadt Oberkirch umzugliedern sind, ist im Rahmen der Feinabgrenzung zu prüfen.

Die Gemeinden Erlach und Ulm, die den Zusammenschluß mit der Stadt Oberkirch anstreben, liegen vor der Stadt Renchen. Die Entfernung nach Renchen beträgt zirka 2,5—3,5 km, die Entfernung nach Oberkirch zirka 7 km. Die Stadt Renchen nimmt mit ihren Einrichtungen, insbesondere dem neu geschaffenen Bildungszentrum, wichtige überörtliche Funktionen für die genannten Gemeinden wahr. Das Bildungszentrum bedarf zu seiner Tragfähigkeit der Zuordnung der Schüler der Gemeinden Ulm und Erlach. Die Landesregierung ist nach Abwägung aller Belange und der örtlichen Anliegen sowie auch unter Berücksichtigung des Anhörungsergebnisses in beiden Gemeinden (Erlach 55 %, Ulm 72 % Ablehnung bei 38 % bzw. 27 % Anhörungsbeteiligung) der Ansicht, daß allein der Zusammenschluß der Gemeinden Ulm und Erlach mit der Stadt Renchen den örtlichen Verhältnissen und den Reformkriterien entspricht und eine Lösung mit der Stadt Oberkirch im Wege des Zusammenschlusses ausscheiden muß. Die gemeinsame Entwicklung des Gesamtgebietes Oberkirch, dem auch die Stadt Renchen angehört, kann über die zu bildende vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch gefördert werden.

Zu § 38

Verwaltungsraum Oppenau

Die Gemeinden Bohlsbach und Windschlag liegen im unmittelbaren Einzugsbereich des Mittelzentrums Oppenau mit ihren Ortskernen nur etwa ein bis zweieinhalb Kilometer vom Stadtrand entfernt. Die Gemeinde Bohlsbach ist bereits baulich mit der Stadt Oppenau verbunden. Entlang der wichtigen Verkehrswege Bundesstraße 3 und Bundesbahn gelegen, gehören beide Gemeinden zu dem Teil des städtischen Verdichtungsbereichs, in dem noch weiterer Entwicklungsraum für die sich rasch vergrößernde Stadt Oppenau vorhanden ist. Aufgrund der räumlichen Nähe und kurzen Verkehrswege zum Stadtzentrum übernimmt die Stadt Oppenau auch weitgehend alle Funktionen auf der untersten zentralörtlichen Versorgungsstufe.

Größe und Lage der Gemeinden sowie die bereits bestehenden Verflechtungen mit der Stadt Oppenau lassen für beide Gemeinden nicht erwarten, daß sie sich neben der Stadt als eigenständige Gemeinwesen behaupten können. Nach den Reformgrundsätzen ist daher, trotz der hohen Ablehnung des Neuordnungsvorschlags durch die Bürger beider Gemeinden, ihre Eingliederung in die Stadt geboten.

Für die ebenfalls zum Nahbereich der Stadt Oppenau zählende Gemeinde Ortenberg trifft diese Feststellung nicht zu. Die Gemeinde ist vom Stadtkern der Stadt Oppenau deutlich abgesetzt, hat erheblich mehr Einwohner als die genannten Gemeinden und als Weinbauort eine besondere Struktur. Die Gemeinde liegt in einem Landschaftsbereich, dem für die künftige Entwicklung der Stadt Oppenau, insbesondere im gewerblich-industriellen Sektor, keine besondere Bedeutung zukommt.

Zu § 39

Verwaltungsraum Oppenau

Die Gemeinden Ibach, Liebach, Maisach und Ramsbach können aufgrund ihrer Größe nach den Reformgrundsätzen nicht selbständig bleiben. Sie gehören zum Nahbereich der Stadt Oppenau, die für sie der gewachsene Mittelpunkt ist.

Die Bürger der Nachbargemeinden von Oppenau haben zwar die Vereinigung ihrer Gemeinde mit der Stadt abgelehnt; sie haben jedoch einer Eingliederung in die Stadt, über die die Gemeinden mit der Stadt derzeit verhandeln, zugestimmt. Die Landesregierung rechnet daher damit, daß der Zusammenschluß noch während des Gesetzgebungsverfahrens zustande kommt.

Die Stadt Oppenau und die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach haben der Bildung des vorgesehenen Gemeindeverwaltungsverbands zugestimmt.

Zu § 40

Verwaltungsraum Schwanau

Die Gemeinde Schwanau strebt die Vereinigung der Gemeinde Meißenheim mit der Gemeinde Schwanau an. Sie beruft sich dabei auf frühere Überlegungen bei der Aufstellung der Zielplanung für die Gemeindereform, wonach eine Einheitsgemeinde aus allen südlichen Riedgemeinden vorgesehen war.

Die Landesregierung ist jedoch der Auffassung, daß die Gemeinde Meißenheim, die in der freiwilligen Gemeindereform die Gemeinde Kürzell eingegliedert hat, mit 3268 Einwohnern und einer guten kommunalen Grundausstattung den Reformkriterien für eine selbständige Gemeinde gerecht wird und sich im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Schwanau als eigenständiges Gemeinwesen behaupten und entfalten kann.

Zu § 41

Verwaltungsraum Seelbach

Für die Gemeinde Wittelbach, deren Bürger den Regierungsvorschlag ablehnen (93 %), kommt aufgrund ihrer geringen Einwohnerzahl nur eine Eingliederung in die nahegelegene Gemeinde Seelbach in Betracht.

Aufgrund der Stellungnahmen der Gemeinden ist es möglich, daß diese die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft in der vereinbarten Form vorziehen.

Zu § 42

Verwaltungsraum Willstätt

Die Gemeinde Legelshurst kann aufgrund ihrer geringen Einwohnerzahl, auch unter Berücksichtigung der Ablehnung des Neuordnungsvorschlags durch die Bürger der Gemeinde (60 %), nicht selbständig bleiben. Die Gemeinde liegt im Einzugsbereich des Mittelzentrums Kehl. Die den Zusammenschluß mit der Stadt Kehl anstrebende Gemeinde Legelshurst ist jedoch auch mit der Gemeinde Willstätt verflochten. In beiden Gemeinden bestehen noch einzügige Hauptschulen, deren Zusammenfassung von der Schulverwaltung angestrebt wird. Willstätt und Legelshurst gehören einem Wasserversorgungsverband an. Sie sind durch eine Landesstraße untereinander gut verbunden. Die Entfernung zwischen Legelshurst und Willstätt beträgt zirka 5 km, die Entfernung zwischen Legelshurst und der Stadt Kehl (Zentrum) zirka 10 km.

Der vorgeschlagene Gemeindezusammenschluß berücksichtigt die engeren örtlichen Verflechtungen und Verhältnisse. Er ist auch erforderlich, um die Tragfähigkeit des Verwaltungsraums Willstätt zu gewährleisten. Die zwischen der Stadt Kehl und der Gemeinde Legelshurst bestehenden mittelzentralen Verflechtungen werden durch die Lösung nicht beeinträchtigt.

Zu § 43

Verwaltungsraum Wolfach

Trotz ihrer abgesetzten Lage im Kirnbachtal kommt für die Gemeinde Kirnbach aufgrund ihrer geringen Einwohnerzahl und trotz der ablehnenden Haltung der Bürger zum Neuordnungsvorschlag (86 %) nach den Reformgrundsätzen nur eine Eingliederung in die Stadt Wolfach in Betracht.

Zu § 44

Verwaltungsraum Zell

Die Gemeinde Unterentersbach ist aufgrund ihrer geringen Einwohnerzahl mit der Stadt Zell am Harmersbach zusammenzuschließen.

Die Gemeinde Unterharmersbach ist mit der Stadt Zell am Harmersbach baulich eng verflochten. Beide Gemeinden bilden schon heute einen geschlossenen Siedlungsraum. In allen Lebensbereichen bestehen enge Verflechtungen und Verbindungen. Deshalb ist im Sinne der Reformziele der Zusammenschluß der Gemeinden trotz der hohen Ablehnung des Neuordnungsvorschlags durch die Bürger der Gemeinden Unterentersbach und Unterharmersbach erforderlich.

Die Gemeinde Prinzbach kann aufgrund ihrer geringen Größe nicht selbständig bleiben. Für sie kommt nur eine Eingliederung in die Gemeinde Biberach in Betracht.

Aufgrund ihrer Lage und ihrer zentralörtlichen Funktionen ist die neue Stadt Zell am Harmersbach als Sitz des Gemeindeverwaltungsverbands für diesen Raum zu bestimmen, der nach der gebietlichen Neuordnung durch die Gemeindereform eine ausgewogene Gemeindestruktur besitzt.